

Steuerberatung · Wirtschaftsprüfung · Consulting

STEUERREFORM 2015/16, ELEKTRONISCHE REGISTRIERKASSE, BELEGERTEILUNGSPFLICHT, BANKGHEIMNIS, KONTENREGISTER, UMSATZ- STEUER ...

Die Steuerreform 2015/16 samt Kontenregister- und den Kapitalfluss-Meldegesezen wurde im Juli 2015 im Nationalrat mit grundsätzlichem Inkrafttreten ab 1.1.2016 beschlossen. Allerdings bestehen höchst unterschiedliche De-Facto-Inkrafttretenwirkungen (zB: Kapitalzuflüsse aus der Schweiz ab 1.7.2011; 13 % Umsatzsteuer für Beherbergungsleistungen ab 1.5.2016, Gebäude-AfA von 2,5 % ab 1.1.2016 mit dem Erfordernis, die bisherige steuerliche Nutzungsdauer anzupassen).

Im Vordergrund der Steuerreform 2015/16 stehen neue Steuertarifbestimmungen sowie - nicht zuletzt auch zwecks Gegenfinanzierung - Verschärfungen im Kampf gegen Steuer- und Sozialbetrug. Mit Steuerstruktur-reformen ist im Laufe des Jahres 2016 zu rechnen.

Der neue Steuertarif für **Einkommen- und Lohnsteuerpflichtige** wurde wie folgt gestaltet:

Einkommen-Tarif ab 1.1.2016		
Tarifstufe		Steuersatz
über €	bis €	
0	11.000	0%
11.000	18.000	25%
18.000	31.000	35%
31.000	60.000	42%
60.000	90.000	48%
90.000	1.000.000	50%
1.000.000		2016-2020: 55%

Die individuelle Steuerbelastung ist (vereinfacht) die Summe jener Steuerbeträge, die sich bei Zuordnung des anteiligen steuerpflichtigen Einkommens je Tarifstufe, aufaddiert ergibt, nach Berücksichtigung von Frei- und Absatzbeträgen.

Einzelunternehmen, Personengesellschaften mit natürlichen Personen als Gesellschafter und **Lohnsteuerpflichtige** werden entlastet. Das 13. und 14. Gehalt bleibt teilweise (schon bisher abhängig von der Entgelt-höhe) steuerbegünstigt. Der steuerliche Gewinnfreibetrag bleibt erhalten.

Die Körperschaftsteuer für das steuerpflichtige Einkommen von **Kapitalgesellschaften** (zB: GmbH, AG) beträgt wie bisher 25 %. Hinzu kommt die Kapitalertragsteuer bei Dividendenausschüttung an deren Gesellschafter mit künftig 27,5 % (bisher 25 %). Die Gesamtsteuerbelastung einer Familien-GmbH nach Dividendenausschüttung beträgt daher künftig 45,625 % (bisher 43,75 %).

Tendenziell werden laufende Erträge und Veräußerungsgewinne aus **Kapitalvermögen** sowie **Immobilien** samt dem Immobilientransfer (Grunderwerbsteuer) künftig als weitere Maßnahme einer Gegenfinanzierung der Steuertarifreform höher besteuert.

Wir verschaffen Ihnen in dieser Ausgabe unserer **„LBG Unternehmer-News“** einen Praxisüberblick über die neuen Bestimmungen, ergänzt um erste **Empfehlungen** hinsichtlich Handlungsoptionen, Beratungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsbedarf im Unternehmen, aber auch im Privatbereich. Vieles davon sollte jedenfalls noch im Herbst 2015 entschieden werden!

Wir beraten Unternehmen vielfältigster Branchen, Rechtsformen und Unternehmensgrößen: Familienunternehmen, Klein- und Mittelbetriebe (KMU), Selbstständige, Freie Berufe, mittelständische Unternehmensgruppen, Vereine, Verbände und international tätige Unternehmen in der Region.

Persönlich beraten,
österreichweit.



RECHTSANSICHTEN DER FINANZVERWALTUNG

Abschichtung einer kapitalistischen Mitunternehmerbeteiligung ab der Veranlagung 2015 (Rz 7321 EStR)

Eine kapitalistische Beteiligung an einer KG vermittelt keine Erwerbstätigkeit (VwGH 22.3.2010, 2008/15/0094). Wird eine solche mitunternehmerische Beteiligung abgeschichtet, ist dies mangels Einstellung der Erwerbstätigkeit (weil eine solche ja beim Kommanditisten nicht vorlag) nicht nach § 37 Abs 5 Z 3 EStG 1988 begünstigt (unabhängig davon, ob ein zeitlicher Zusammenhang mit der Beendigung einer Erwerbstätigkeit besteht oder nicht). Der Komplementär einer Mitunternehmerschaft ist dagegen auch dann erwerbstätig (und dessen Abschichtung allfällig steuerbegünstigt), wenn er tatsächlich keine Tätigkeit ausübt.

Haftungsentgelt der Komplementär-GmbH (Rz 5890, 5891 EStR)

Der Komplementär-GmbH ist neben dem Ersatz der **Geschäftsführungsvergütung** grundsätzlich das **Haftungsrisiko** abzudecken. Die Fremdüblichkeit des Haftungsentgelts ist jeweils nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Dabei ist unbeachtlich, ob die Komplementär-GmbH Vermögen in die KG eingelegt hat oder nicht. Als Basis für die Haftungsentgelt-Bemessung dient jenes Vermögen, dessen Verlust von der Komplementär-GmbH riskiert wird (= Haftungspotenzial). Dies ist das Gesamtvermögen (einschließlich stille Reserven) abzüglich des Fremdkapitals, sohin das betriebswirtschaftliche Eigenkapital der Komplementär-GmbH. Sind allerdings die Verbindlichkeiten der KG im zu beurteilenden Zeitraum geringer als das betriebswirtschaftliche Eigenkapital der Komplementär-GmbH, ist das Haftungspotenzial mit der Höhe der Verbindlichkeiten beschränkt (VwGH 17.12.2014, 2010/13/0115). Für die Angemessenheit des Haftungsentgelts entscheidend ist die Größe der Gefahr der Inanspruchnahme der Komplementär-GmbH (zB: Art und Umfang des KG-Geschäftsbetriebes und das damit verbundene Risiko, Vorliegen von Haftungsverpflichtungen Dritter, Regressmöglichkeiten der Komplementär-GmbH gegenüber der KG). Anhaltspunkte für die Angemessenheit des Haftungsentgelts können die Höhe der banküblichen Avalprovision oder hypothetische Versicherungsprämien für den durchschnittlichen Stand der KG-Schulden sein.

Die oben ausgewählten Rechtsansichten der Finanzverwaltung wurden dem jüngst veröffentlichten EStR-Wartungserlass 2015 BMF - 010203/0233-VI/6/2015 entnommen.

INHALT

Rechtsansichten der Finanzverwaltung	2
Editorial	3
Steuer- und Sozialversicherungsbelastung nach der Steuerreform - Handlungsoptionen	4-7
Verlustvortrag für Einnahmen-Ausgaben-Rechner, Besteuerung von Kapitalvermögen, LBG-Fachvorträge	8
Dienst-KFZ und Sachbezug ab 1.1.2016	9
Mitarbeiterabbau - abgabenpflichtig oder -frei	10-11
Abzugsverbot von Barzahlungen für Bauleistungen und Barzahlungsverbot für Baulöhne	11
Verlustverrechnung bei „kapitalistischen“ Mitunternehmern. Einlagenrückzahlungen, KEST-Pflicht?	12
Höhere Immobilienbesteuerung ab 1.1.2016	13-14
Grunderwerbsteuer steigt/sinkt ab 1.1.2016, Begünstigungen und „Steuerfallen“ beachten	14-17
Bankgeheimnis, Kontenregister, Konteneinschau	18
Meldepflicht bei Kapitalzufluss bzw. Kapitalabfluss	19
Einzelanmeldungspflicht, elektronische Registrierkasse, Belegerteilungspflicht	19-21
Neue Bestimmungen zur Umsatzsteuer	22
LBG-Karriere	23

IMPRESSUM

Herausgeber:

LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung
1030 Wien, Boerhaavegasse 6
FN 75837a, HG Wien, UID ATU 16058003

Tel: +43/1/53105, Fax-DW: 1450, Email: office@lbg.at, www.lbg.at

Geschäftsführung: WP/StB Mag. Heinz Harb, WP/StB Mag. Erhard Lausegger

Redaktion: Mag. Heinz Harb, **Grafik:** Vera Winkler

Artikel & Bildnachweis: LBG Österreich

Druck: Agens Ketterl, Wien

Auflage: 25.000, **Redaktionsschluss:** 10. September 2015

Die Fachbeiträge geben einen informativen Überblick und zeigen Handlungsoptionen auf, können aber naturgemäß keinesfalls eine individuelle Beratung ersetzen. Bitte vereinbaren Sie daher unbedingt ein persönliches Beratungsgespräch mit einem unserer österreichweiten Berater bei LBG. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann eine inhaltliche Haftung weder von LBG noch von deren Autoren übernommen werden.

EDITORIAL



Mag. Heinz Harb
Beeideter Wirtschaftsprüfer
Steuerberater & Unternehmensberater
LBG Österreich - Geschäftsführung
h.harbi@lbg.at



Univ.-Lekt. Mag. Erhard Lausegger
Beeideter Wirtschaftsprüfer
Steuerberater & Unternehmensberater
LBG Österreich - Geschäftsführung
e.lausegger@lbg.at

Steuerreform 2015/16, Registrierkasse, Konteneinschau Entscheidungs-, Beratungs- und Handlungsbedarf

Das auf weite Strecken ideologisch geprägte, zähe Ringen um eine Steuerreform hat mit Beschluss des Nationalrates vom 7. Juli 2015 vor allem in eine Steuertarif-Reform gemündet - mit überwiegendem Inkrafttreten mit 1.1.2016.

Einzelunternehmer, Personengesellschaften mit natürlichen Personen als Gesellschafter und Lohnsteuerpflichtige werden durch den Einkommensteuer-Eingangstarif von 25 % (bisher 36,5 %) über alle Tarifschwellen hinweg entlastet. Andererseits steigt die Gesamtsteuerbelastung von (Familien)GmbHs bei Dividendenausschüttung von bisher 43,75 % auf künftig 45,625 % sowie für Immobilien- und Kapitalvermögen.

Die heftig diskutierte Wiederbelebung einer Vermögensteuer, Erbschaft- und Schenkungssteuer kommt vorerst nicht, wie wohl sich in der neuen Grunderwerbsteuer ähnelnde Ansätze finden. Eine Weiterführung der Diskussion ist zu erwarten und sollte bei einer mittelfristigen Steuerplanung nicht außer Acht gelassen werden.

Die Steuerreform ist damit keineswegs abgeschlossen. Die für die Praxis und für Entscheidungen im Unternehmen wichtigen Details finden sich in Verordnungen und zu erwartenden Erlässen. Erfahrungsgemäß hängt im zu beurteilenden Einzelfall davon letztlich die Steuer-, aber auch Bürokratiebelastung ab. **Der ideale Zeitpunkt, eigene Handlungsoptionen im Unternehmen abzuklären, Entscheidungen zu treffen und umzusetzen, ist diesmal vielfach der Herbst 2015!**

Im **Jahr 2016** ist dann als weiterer Reformschritt zumindest mit Gesetzesentwürfen für eine **Neukodifizierung des Einkommensteuergesetzes** samt Steuerstruktur-Reformen zu rechnen.

Auch nach der ab 1.1.2016 in Kraft tretenden Steuertarif-Reform bleibt Österreich im internationalen Vergleich im Spitzenfeld bei der Belastung mit Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen. Die hohe Lohnnebenkostenbelastung der Unternehmen bleibt ebenso unverändert, eine dringend erforderliche Senkung wurde, vorbehaltlich der budgetären Situation (!), in das Jahr 2018 verschoben.

Finanzierung der Steuertarifreform

Die Finanzierung der Steuertarifreform erfolgt durch Steuererhöhungen (Umsatz-, Kapitalertrag-, Grunderwerb-, Immobilien-Ertragsteuer, EST-Spitzenstarif von 55 %, ...), die erwartete Selbstfinanzierung im Wege vermehrter - wiederum besteuert - Konsumausgaben sowie verschärfter Maßnahmen in der Steuer- und Sozialbetrugsbekämpfung.

Steuerprüfung wird ausgebaut und verschärft, damit verbundene Bürokratieausweitung trifft alle Unternehmer

Der Staat setzt auf mehr Bürokratie durch eine deutliche Ausweitung von Dokumentations- und Haftungsvorschriften (Einzelaufzeichnung-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht, Abbröckeln des Bankgeheimnisses, Kontenregister und -einschau, Kapitalfluss-Meldepflichten, Ausbau des grenzüberschreitenden Informationsaustausches, Abgabenhaftung für Subunternehmer, ...), die alle - auch die überwiegende Zahl der Steuererhlichen - gleichermaßen trifft. Die Steuerprüfung soll personell deutlich aufgestockt, die Prüfungsmethoden weiter optimiert und der Datenaustausch ausgeweitet werden. Die Zahl der Beitragsgruppen in der Lohnverrechnung sinkt zwar, keineswegs aber der mit der monatlichen Abrechnung und den periodischen Meldepflichten verbundene Aufwand. Wer sich in der Praxis mit den kollektivvertraglichen, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Details befasst - nun unter erweiterten Strafdrohungen des Lohn- und Sozialdumping-Gesetzes - weiß, welche umfassende Fachkenntnis sowie weitreichende Dokumentation damit tatsächlich verbunden ist.

Wie auch immer sich die Steuerreform 2015/16 auf den ersten Blick auf Ihre Situation auswirken mag - nun sind eine fundierte Standortbestimmung, Auslotung von Handlungsoptionen, klare Entscheidungen und eine zeitgerechte Umsetzung im Unternehmen erforderlich - LBG unterstützt Sie dabei!

Herzlichen Gruß!
Heinz Harb & Erhard Lausegger

STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGS-BELASTUNG NACH DER STEUERREFORM - HANDLUNGSOPTIONEN

Aus Unternehmenssicht ist nicht nur der ab 2016 geltende neue Steuertarif von Bedeutung. Wichtig ist vor allem ein klarer Blick auf die, einerseits mit der Beschäftigung von Dienstnehmern verbundenen hohen Steuer- und Soziallasten, als auch die deutlich unterschiedliche Abgabenlast bei verschiedenen Rechtsformen des Unternehmens.

Im Interesse einer besseren Veranschaulichung haben wir in den nachstehenden Übersichten ganz bewusst auf viele kleinere Details verzichtet, um den unternehmerisch wichtigen Blick auf die grundsätzlichen Zusammenhänge nicht zu verlieren.

Dienstnehmerbeschäftigung ab 2016: Die Kluft zwischen Dienstgeber-Kosten & Dienstnehmer-Nettoentgelt

Das Tableau „Dienstnehmer-Abrechnung“ nach der Steuerreform gibt einen detaillierten Einblick in die wirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen dem **Bruttoentgelt** des Dienstnehmers, die dem Dienstnehmer nach Abzug von Lohnsteuern und Dienstnehmeranteil an der Sozialversicherung verbleibende **Nettoauszahlung** und die vom **Dienstgeber insgesamt zu tragenden Gehaltskosten**.

Die beispielhaft dargestellten Bruttogehälter wurden so gewählt, dass sie ein großes Gehaltsspektrum abdecken und damit als sehr grobe „Griff-Tabelle“ nützlich sind. Die hier dargestellten Werte nehmen die Steuerreform 2015/16 bereits vorweg. Allen Besuchern unserer **LBG-Homepage** www.lbg.at steht in der Rubrik „**Fach & Service**“ jederzeit ein kostenloser „**Brutto-Netto-Rechner**“ mit den jeweils aktuellen Werten (derzeit daher noch 2015) zur Verfügung. Sie können dort jedes beliebige Bruttogehalt (oder wahlweise auch Nettogehalt), Sachbezüge, etc. eingeben und erhalten rasch einen detaillierten Überblick über die Lohnabrechnung, aus Dienstnehmer- und Dienstgebersicht, einschließlich Personalkosten-Stundensatz-Kalkulation.

Bei genauer Betrachtung der Dienstnehmerkosten sind im Einzelfall noch verschiedene arbeitsintensive Sonderregelungen, wie beispielsweise befristet geringere Lohnnebenkosten für die ersten Beschäftigten auf dem Weg vom EPU (Ein-Personen-Unternehmen) zum Dienstgeber, oder auch für ältere Dienstnehmer sowie weiter steigende soziale Verpflichtungen zu berücksichtigen.

Beiträge zur Sozialversicherung

Aus dem Übersichtstableau ist die in Österreich besonders hohe Belastung mit Sozialversicherungsbeiträgen ersichtlich, die über weite Strecken die Lohnsteuerbelastung deutlich übersteigt.

Dabei wird in der Praxis immer wieder übersehen, dass die für den Dienstnehmer geleisteten Sozialversicherungsbeiträge aus zwei Komponenten bestehen, einerseits dem Dienstnehmeranteil und andererseits dem Anteil des Dienstgebers, welchen dieser für den Dienstnehmer zwecks sozialer Vorsorge (Pensions-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung) zusätzlich zum Dienstnehmeranteil an die Sozialversicherungsanstalt nach dem allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) leistet.

Hinzu kommt in der Regel noch der vom Unternehmer für seine eigene soziale Absicherung zu leistende Sozialversicherungsbeitrag nach dem GSVG (Gewerbe, Handel, ..), FSVG (Freie Berufe, ...) oder BSVG (Bauern).

Bei der Sozialversicherung gilt ab 1.1.2016 eine monatliche Höchstbeitragsgrundlage von € 4.840 (2015: € 4.650), die sowohl Sozialversicherungsbeiträge, als auch beispielsweise Pensionsleistungen nach oben deckelt.

Dienstvertrag, freier Dienstvertrag, Werkvertrag



Im direkten – hier aus Platzgründen nicht gesondert dargestellten – Vergleich verschiedener Beschäftigungsformen, wie dem (echten) Dienstvertrag, dem freien Dienstvertrag und dem Werkvertrag zeigen sich sowohl unterschiedliche Abgabenbelastungen, als auch die abweichende Anwendbarkeit von arbeits- und sozialrechtlichen Ansprüchen.

Dies führt in der Praxis, gleichermaßen auf Initiative von Unternehmern wie auch Mitarbeitern, immer wieder zum Wunsch, statt eines echten Dienstverhältnisses ein Werkvertragsverhältnis oder einen freien Dienstvertrag einzugehen.

Dabei muss den Vertragspartnern klar sein, dass eine freie Wahl zwischen diesen Beschäftigungsformen so ohne Weiteres nicht zulässig ist. Welcher Vertragstypus im jeweiligen Einzelfall (zwingend) anzuwenden ist, hängt vom Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse (zB: Tragen von Unternehmerisiko, wirtschaftliche und persönliche Abhängigkeit, eigene Betriebsmittel, eigene Zeiteinteilung, organisatorische Einbindung, Gewerbeberechtigung, Vertretungsrecht, unternehmerischer Gestaltungsspielraum) ab, keinesfalls aber bloß von der gewählten Vertragsbezeichnung, dem Willen der Vertragsparteien oder lediglich einzelnen Indizien – ein häufiges, und im Prüfungsfall teures, Missverständnis der Praxis!

**DIENSTNEHMER-ABRECHNUNG IN DER PERSONALVERRECHNUNG
VOM BRUTTO-GEHALT ZUR NETTO-AUSZAHLUNG AB 1.1.2016**

	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Dienstnehmer-Abrechnung nach der Steuerreform Brutto-Gehalt (Angestellte, Wien, in €) ab 2016	1.500,00	21.000,00	2.000,00	28.000,00	2.500,00	35.000,00	3.000,00	42.000,00	4.000,00	56.000,00	5.000,00	70.000,00	5.000,00	70.000,00	5.000,00	70.000,00	15.000,00	210.000,00
Dienstnehmer-Beitrag zu DN- Sozialversicherung	256,05	3.554,70	361,40	5.019,60	451,75	6.274,50	542,10	7.529,40	722,80	10.039,20	878,20	12.197,60	878,20	12.197,60	878,20	12.197,60	878,20	12.197,60
Lohnsteuer	44,49	647,76	155,41	2.026,76	298,79	3.797,08	442,17	5.567,38	776,37	9.677,30	1.131,10	14.036,45	1.131,10	14.036,45	1.131,10	14.036,45	6.009,57	74.479,66
Netto-Auszahlung an Dienstnehmer	1.199,46	16.797,54	1.483,19	20.953,64	1.749,46	24.928,42	2.015,73	28.903,22	2.500,83	36.283,50	2.990,70	43.765,95	2.990,70	43.765,95	2.990,70	43.765,95	8.112,23	123.322,74
Dienstnehmer-Brutto-Gehalt	1.500,00	21.000,00	2.000,00	28.000,00	2.500,00	35.000,00	3.000,00	42.000,00	4.000,00	56.000,00	5.000,00	70.000,00	5.000,00	70.000,00	5.000,00	70.000,00	15.000,00	210.000,00
Dienstgeberbeitrag zur DN- Sozialversicherung	324,45	4.527,30	432,60	6.036,40	540,75	7.545,50	648,90	9.054,60	865,20	12.072,80	1.005,80	14.034,69	1.005,80	14.034,69	1.005,80	14.034,69	1.005,80	14.034,69
KommSt, DB zum FLAF, MVK, DZ	141,45	1.980,30	188,60	2.640,40	235,75	3.300,50	282,90	3.960,60	377,20	5.280,80	471,50	6.601,00	471,50	6.601,00	471,50	6.601,00	1.414,50	19.803,00
Dienstgeber-Kosten	1.965,90	27.507,60	2.621,20	36.676,80	3.276,50	45.846,00	3.931,80	55.015,20	5.242,40	73.353,60	6.477,30	90.635,69	6.477,30	90.635,69	6.477,30	90.635,69	17.420,30	243.837,69
Dienstgeber-Kosten pro Jahr	%	in €	%	in €	%	in €	%	in €	%	in €	%	in €	%	in €	%	in €	%	in €
Netto-Auszahlung an den Dienstnehmer	61,07	16.797,54	57,13	20.953,64	54,30	24.928,42	52,54	28.903,22	49,47	36.283,50	48,29	43.765,95	48,29	43.765,95	48,29	43.765,95	50,58	123.322,74
an Sozialversicherung	29,38	8.082,00	30,14	11.056,00	30,14	13.820,00	30,14	16.584,00	30,14	22.112,00	28,94	26.232,29	28,94	26.232,29	28,94	26.232,29	10,76	26.232,29
an Finanzamt	2,66	731,76	5,83	2.138,76	8,58	3.937,08	10,43	5.735,38	13,49	9.901,30	15,80	14.316,45	15,80	14.316,45	15,80	14.316,45	30,89	75.319,66
an FLAF	3,44	945,00	3,44	1.260,00	3,43	1.575,00	3,44	1.890,00	3,44	2.520,00	3,47	3.150,00	3,47	3.150,00	3,47	3.150,00	3,88	9.450,00
an Gemeinde	2,29	630,00	2,29	840,00	2,29	1.050,00	2,29	1.260,00	2,29	1.680,00	2,32	2.100,00	2,32	2.100,00	2,32	2.100,00	2,58	6.300,00
an MVK	1,17	321,30	1,17	428,40	1,17	535,50	1,17	642,60	1,17	856,80	1,18	1.071,00	1,18	1.071,00	1,18	1.071,00	1,32	3.213,00
Dienstgeber-Kosten	100,00	27.507,60	100,00	36.676,80	100,00	45.846,00	100,00	55.015,20	100,00	73.353,60	100,00	90.635,69	100,00	90.635,69	100,00	90.635,69	100,00	243.837,69

*Berechnet mit dem BMF-Entlastungsrechner, abrufbar unter <http://onlinerechner.haude.at/bmf/brutto-netto-rechner.html> - abgefragt am 1.9.2015

DN..... Dienstnehmer
 KommSt..... Kommunalsteuer, erhält die Gemeinde der Betriebsstätte
 DB zum FLAF..... Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (zB: Familienbeihilfe)
 MVK..... Mitarbeiter-Vorsorgekasse (= „Abfertigung neu“), wird für die Vorsorge des Mitarbeiters eingezahlt und angespart
 DZ..... Dienstgeberzuschlag

Quelle: LBG Österreich GmbH
 Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung, www.lbg.at
 Stand: 1.9.2015

Zur sachgerechten Abgrenzung zwischen den genannten Vertragstypen liegen vielfältige gesetzliche Bestimmungen, Erlässe und eine mittlerweile reichhaltige Judikatur vor – die aber wenig an der im Einzelfall schwierig zu bestimmenden Grenzlinie ändern und fundierte Beratung erfordern.

Die sachgerechte Vertragstypenwahl ist ein regelmäßiger Schwerpunkt für behördliche Prüfungsmaßnahmen. Lohnnachzahlungen und hohe Abgabennachforderungen samt Strafen sind bei falscher Vertragstypenwahl aufgrund der sich auch bei wenigen Beschäftigten rasch summierenden Beträge und des üblicherweise auf mehrere Jahre ausgedehnten Prüfungszeitraumes keine Seltenheit! Ein Regress des Unternehmers beim Beschäftigten im Sinne eines nachträglichen Vorteilsausgleichs geht in der Praxis aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen oftmals ins Leere.

Wir empfehlen Unternehmern und verantwortlichen Geschäftsführern bzw. Vorständen, auch im Lichte des mit hohen Strafen flankierten Lohn- und Sozialdumpinggesetzes, einen präventiven **„Abgaben-Check für Beschäftigungsverhältnisse“** dahingehend, ob die aktuell im Unternehmen getroffenen Vereinbarungen auch tatsächlich der aktuellen Rechtslage entsprechen. Wir beraten Sie dabei.



Mitarbeit im Familienbetrieb

Das Abgabenrecht stellt strenge Anforderungen an die fremd-übliche Gestaltung und Entlohnung bei Beschäftigungsverhältnissen zwischen nahen Angehörigen sowie an eine angemessene Dokumentation. Dies gilt auch hinsichtlich der Angemessenheit von Geschäftsführer-Anstellungsverträgen zwischen einer Familien-GmbH und dem aus dem Familien- oder Gesellschafterkreis stammenden Geschäftsführer. Überzogene Gestaltungen oder ohne betriebswirtschaftlich triftigen Grund auf reine Abgabenoptimierung ausgerichtete Vereinbarungen (zB aus Anlaß der Steuerreform 2015/16) sind naturgemäß prüfungsgefährdet.

Besonders zu beachten sind die Bestimmungen für (un)entgeltlich mitarbeitende Familienangehörige sowie Einkünfte bei gleichzeitigem Bezug von Sozial- bzw. Pensionsleistungen. Wir beraten Sie gerne.

Geschäftsführer einer Familien-GmbH

Im steuerlichen Dienstverhältnis (in der Regel bei einer

Gesellschaftsbeteiligung von bis zu 25 % am Stammkapital) möglich oder im Werkvertrag als Selbstständige tätige Geschäftsführer einer Familien-GmbH profitieren ebenso von den künftig niedrigeren Einkommensteuer- (= Lohnsteuer) – tarifen. Bei rein steuerlich motivierten Anpassungsreaktionen, beispielsweise einer Erhöhung bzw. Senkung der Vergütung des geschäftsführenden GmbH-Gesellschafters, muss allerdings mit Bedacht vorgegangen werden. Die Finanzverwaltung hinterfragt die Angemessenheit und Fremdüblichkeit. Daher werden gerade für eine Vergütungsänderung außersteuerliche, beispielsweise betriebswirtschaftlich gut begründete Umstände, erforderlich sein. Zu beachten ist weiters, dass durch die Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage in der Sozialversicherung (bisher € 4.650 pro Monat, hinzu kommen die Jahressteigerung von € 90 pro Monat und nun nochmals € 100 pro Monat, also ab 2016 € 4.840 pro Monat) ab 1.1.2016 höhere Sozialversicherungsbeiträge in der Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherung anfallen. Ob dies auch zu einer im gleichen Verhältnis höheren Pensionsleistung führt, darf in Hinblick auf die anstehenden Pensionsreformen sehr skeptisch betrachtet werden. Es ist nicht auszuschließen, dass „Besserverdiener“ zwar mehr Beiträge leisten müssen, im Pensionsfall aber dann einmal einen allfällig künftigen „Solidaritätsabschlag“ bei ihrer Pension hinzunehmen haben! Ebenso zu beachten ist, dass die Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (4,5 %), Dienstgeberzuschlag, Kommunalsteuer (3 %), Beitrag zur Mitarbeitervorsorgekasse (1,53 %) nicht gesenkt wurden und im Falle eines Geschäftsführer-Dienstverhältnisses auch die anfallenden Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung erheblich sind, bei steigendem Geschäftsführer-Entgelt mitsteigen und die Personalkosten der Familien-GmbH damit insgesamt erhöhen!

Einzelunternehmer, Freiberufler, Gesellschafter von Personengesellschaften (OG, KG)

Einzelunternehmer, Freiberufler und natürliche Personen als Gesellschafter von Personengesellschaften (OG, KG) profitieren tendenziell von den niedrigeren Eingangssteuersätzen (25 % Einkommensteuertarif statt bisher 36,5 %). Dies gilt auch bei höheren Einkommen, weil durch den progressiven Einkommensteuer-Stufentarif die nun „billiger“ gewordenen unteren Tarifstufen insgesamt zu einer geringeren Steuerlast führen (Einkommensteuertarif-Bandbreite von 25 – 55 %), bei gleichbleibender steuerfreier Eingangsschwelle von € 11.000 pro Jahr nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuerfreibeträgen.

In der Regel steht diesen Steuerpflichtigen der Gewinn(grund) Freibetrag (gedacht als Äquivalent zum steuerlich begünstigten 13. und 14. Bezug von Dienstnehmern) zu. Bei Vorliegen bestimmter, steuerlich anrechenbarer Investitionen kann ein investitionsbedingter Gewinnfreibetrag wie bisher zusätzlich steuerlich in Anspruch genommen werden.

Einzelunternehmer bzw. Gesellschafter von OG, KG ab 1.1.2016 Gewinn(grund)freibetrag wurde berücksichtigt.			
Jahreseinkommen vor Steuern und SV	Sozialversicherungsbeitrag (GSVG)	Einkommensteuer	Netto
21.000,00	5.353,83	653,04	14.993,13
28.000,00	7.102,46	1.813,30	19.084,24
35.000,00	8.851,10	3.412,34	22.736,56
42.000,00	10.650,12	5.057,46	26.292,42
56.000,00	14.525,32	9.061,37	32.413,31
70.000,00	18.400,52	13.313,78	38.285,70
210.000,00	18.860,01	81.500,00	109.640,00

Quelle: LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung, Stand: 1.9.2015, www.lbg.at

Steuerbelastung bei Familien-GmbHs und vorgezogenen Dividendenausschüttungen

Familien-GmbHs haben auf den ersten Blick künftig höhere Steuerlasten in Kauf zu nehmen. Zwar bleibt die für die Familien-GmbH geltende Körperschaftsteuer mit 25 % unverändert. Die für Dividendenausschüttungen fällig werdende Dividenden-KEST wird allerdings ab 1.1.2016 von 25 % auf 27,5 % erhöht. Dies bedeutet im Ergebnis, dass die Dividendenausschüttung an natürliche Personen künftig zu einer durchgerechneten Gesamtsteuerbelastung von 45,625 % führt (bisher: 43,75 %).

Familien-GmbH mit natürlichen Personen als Gesellschafter				
Steuerpflichtiges Jahreseinkommen	KÖST 25 %	Jahresüberschuss (= Dividende)	KEST 27,5 % ab 1.1.2016	Dividende netto
21.000,00	5.250,00	15.750,00	4.331,25	11.418,75
28.000,00	7.000,00	21.000,00	5.775,00	15.225,00
35.000,00	8.750,00	26.250,00	7.218,75	19.031,25
42.000,00	10.500,00	31.500,00	8.662,50	22.837,50
56.000,00	14.000,00	42.000,00	11.550,00	30.450,00
70.000,00	17.500,00	52.500,00	14.437,50	38.062,50
210.000,00	52.500,00	157.500,00	43.312,50	114.187,50

Quelle: LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung, Stand: 1.9.2015, www.lbg.at

Daher kann abhängig von der wirtschaftlichen Situation, abweichendes Wirtschaftsjahr und vorliegendem Jahresabschluss, etc. überlegenswert sein, **Bilanzgewinne noch vor Inkrafttreten der Steuerreform mit 25 % Dividenden-KEST an die Gesellschafter auszuschütten**. Allerdings ist bei GSVG-versicherten Gesellschafter-Geschäftsführern (Beteiligung von 50 % oder mehr bzw. über 25 % bei Sperrminorität) einer Familien-GmbH zu beachten, dass die Dividendenausschüttungen auch der GSVG-Beitragspflicht unterliegen können, falls die Höchstbeitragsgrundlage der Sozialversicherung noch nicht überschritten wurde.

Weiters sind natürlich wie immer die Schranken unternehmensrechtlicher Ausschüttungsverbote (§ 226 UGB – aktive

latente Steuern; § 235 UGB – Zuschreibungen, Auflösung von Bewertungsreserven, Aufwertung bei Umgründungen), gesellschaftsrechtliche Schranken (§ 82 GmbHG), Beschränkungen aus dem Gesellschaftsvertrag, oder aus Syndikatsverträgen und die Finanzierungssituation zu beachten.

Rechtsform-Belastungsvergleich: Einzelunternehmen, Personengesellschaft, GmbH

Im **Rechtsform-Abgabenbelastungsvergleich** gewinnen durch die Steuerreform 2015/16 im Bereich der Klein- und Mittelbetriebe nun **Einzelunternehmen bzw. Personengesellschaften (OG, KG) mit natürlichen Personen als Familiengesellschafter** auf weiten Strecken relativ an Boden im Vergleich zur voll ausschüttenden Familien-GmbH. Dabei ist auch zu bedenken, dass die Körperschaftsteuerpflicht der Familien-GmbH bereits ab dem ersten (!) steuerpflichtigen Euro greift. Anders beim Einzelunternehmen, dort genießt der Steuerpflichtige ein steuerfreies Einkommen von € 11.000 pro Jahr, hinzu kommen der steuerfreie Gewinn-Grundfreibetrag und der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag. Bei der Familien-GmbH ist weiters die Mindestkörperschaftsteuer, die selbst im Verlustfall fällig ist, zu berücksichtigen.

Die steuerliche Vorteilhaftigkeit der **Familien-GmbH** bleibt jedenfalls bei Einbehalt der Gewinne (= keine Dividendenausschüttungen) bei einem Körperschaftsteuertarif von 25 %, allenfalls kombiniert mit einem Geschäftsführer-Dienstverhältnis unbestritten erhalten. Dies wird in der Praxis vor allem dann relevant sein, wenn Gewinne mit Rücksicht auf die Finanzierung des Unternehmenswachstums, von Investitionen oder zwecks Rückzahlung von Verbindlichkeiten oder auch, um finanzielle Reserven im Unternehmen anzusparen, nicht ausgeschüttet werden.

Führt ein Steuerbelastungsvergleich – unter Beachtung der erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung der nächsten Jahre – zu einem klaren Steuervorteil des Einzelunternehmens gegenüber der Familien-GmbH, so kann eine **steuerlich begünstigte Umwandlung der GmbH durch Umgründung und Weiterführung in Form eines Einzelunternehmens, einer OG oder KG** steuerlich vorteilhaft sein. Wichtig: bisher nicht ausgeschüttete Gewinne unterliegen dabei einer Ausschüttungsfiktion und sind mit 25 % KEST-pflichtig (künftig 27,5 %)! Ebenso wichtig ist neben der steuerrechtlichen Situation eine Gesamtbetrachtung, daher sollten auch die mit dem Rechtsformwechsel einhergehenden Auswirkungen auf die haftungsrechtliche, gewerbe- und berufsrechtliche, sozialversicherungsrechtliche oder auch mietrechtliche Situation beachtet werden – oder auch auf bestehende Verträge.

Für **Geschäftsführer im Dienstverhältnis** fallen vorweg Lohnsteuern, Sozialversicherungsbeiträge und Lohnnebenkosten des Dienstgebers an. Für **Geschäftsführer im Werkvertrag** sind Abgaben (zB: Einkommensteuer, Sozialversicherung) analog einem Einzelunternehmer zu berücksichtigen.

UNEINGESCHRÄNKTER BETRIEBLICHER VERLUSTVORTRAG FÜR EINNAHMEN-AUSGABEN-RECHNER AB 2016

Ab der Veranlagung 2016 können alle ab 2013 entstandenen, noch nicht verwerteten Verluste sowie auch noch allfällige offene, alte (auch länger zurückliegende) Anlaufverluste zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden. Voraussetzung ist, dass die steuerlichen Verluste durch eine ordnungsgemäße Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt wurden.



BESTEuerung VON ERTRÄGEN AUS KAPITALVERMÖGEN

Ab 1.1.2016 ist der bisher einheitliche Steuersatz (25 %) für Kapitalerträge Geschichte. Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen künftig

- im Fall von Geldeinlagen und nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten (zB: Sparbücher und Girokonten) sowie beispielsweise auch Kursgewinne aus einem Fremdwährungsbankkonto einem **Steuersatz von 25 %**.
- In allen anderen Fällen (zB: Dividendenausschüttungen aus GmbHs und AGs, realisierten Wertsteigerungen aus Aktien, GmbH-Anteilen, Derivaten, tatsächlich ausgeschütteten und als ausgeschüttet geltenden Erträgen und Substanzgewinnen aus Investmentfonds, Zinsen aus öffentlich angebotenen Forderungswertpapieren - Anleihen) gilt künftig ein **Steuersatz von 27,5 %**.

Rechtspolitisch sollte damit das sogenannte „Oma-Sparbuch“ von einer Steuererhöhung verschont werden, nicht aber - was diskussionswürdig ist - Erträge aus der Beteiligung an Unternehmen (zB: Dividenden aus Familien-GmbHs).

Es kommt daher zu einer weiteren Erhöhung der Besteuerung von Erträgen aus eigenkapitalstärkenden Finanzierungsformen (zB: Aktien, GmbH-Anteile)!

LBG-FACHVORTRÄGE ZUR STEUERREFORM 2015/16

Wir haben Sie bereits im Finish der Gesetzgebung im Frühjahr 2015 in 25 österreichweiten **Fach-Veranstaltungen mit LBG-Steuerexperten** über die durch die Steuerreform 2015/16 bevorstehenden Änderungen informiert und auch **LBG-Steuerleitfäden zur Steuerreform 2015/16** frühzeitig erarbeitet und noch im März 2015 veröffentlicht. Und - wir werden Sie auch noch vor dem grundsätzlichen Inkrafttreten am 1.1.2016, daher im Herbst 2015, in mehr als 30 österreichweiten Fachveranstaltungen über **Handlungsoptionen, Entscheidungs- und Umsetzungsbedarf** informieren. Wann und wo LBG-Fachveranstaltungen stattfinden, können Sie jederzeit auf unserer Homepage unter www.lbg.at/Steuer-News sehen. Natürlich kann nichts eine sorgsame persönliche Beratung Ihrer individuellen Situation ersetzen. Wir stehen Ihnen für eine fachkundige Beratung gerne zur Verfügung.

LBG-Empfehlung:

- Rechtsformwahl-Check & Abgabenbelastungsvergleich durchführen.
- Allenfalls Rechtsformwechsel durch Umgründung vornehmen, dabei künftige wirtschaftliche Entwicklung einbeziehen.
- In das Jahr 2015 vorgezogene Dividendenausschüttung unter Beachtung von Ausschüttungssperren, mittelfristigem Liquiditäts- und Finanzierungsbedarf überlegen.
- Check der Beschäftigungsverhältnisse auf arbeits-, sozial- und abgabenrechtliche Risiken.
- Wirtschaftliche Angemessenheit/Sinnhaftigkeit der Höhe des Geschäftsführer-Gehalts in Familien-GmbHs überprüfen.
- Werkvertrag, (echter) Dienstvertrag, freier Dienstvertrag - halten die Vereinbarungen einer Abgabenprüfung Stand?
- Auswirkungen von Nebeneinkünften bzw. einer Mitarbeit von Familienangehörigen auf Pensions- und Sozialleistungen - Einhaltung von Grenzen beachten!
- Optimierung der Sozialversicherungsbeiträge unter dringender Beachtung, dass damit auch spätere Leistungskürzungen (zB: Pensionshöhe) verbunden sein können.
- Check und Abgaben-Optimierung der Vertragsbeziehungen (Dienstverhältnis, Werkvertrag, Miete, Pacht, Rente, Kauf/Verkauf/Übergabe, Darlehen, Fruchtgenuss, Wohnrecht, Gesellschaftsverhältnis) zwischen Angehörigen im Familienverband untereinander einerseits und dem Familien-Unternehmen andererseits.
- Allfällige (Kurs)Gewinne aus Kapitalvermögen vor dem 1.1.2016 noch mit 25 % Steuersatz realisieren.

Dies sind einige grundlegende Beispiele für Handlungsbedarf. Wir stehen Ihnen für eine individuelle Beratung gerne zur Verfügung!

DIENSTKRAFTFAHRZEUGE – NEUE REGELN BEREITS BEI ANSCHAFFUNGEN IM JAHR 2015 BEACHTEN

Gewährt ein Dienstgeber seinem Dienstnehmer die Nutzung eines arbeitgeber-eigenen Kraftfahrzeuges für nicht beruflich veranlasste Fahrten, einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, so liegt ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis mit abgabenrechtlichen Wirkungen vor.

Ab 1.1.2016 wird der Sachbezug mit 2 % (bisher 1,5 %) der tatsächlichen Anschaffungskosten (inkl. Sonderausstattung – außer solche, die selbstständige Wirtschaftsgüter darstellen; einschließlich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe) des Dienstkraftfahrzeuges pauschal ermittelt, maximal aber von einem Betrag von € 48.000. Bei geleaseten Kraftfahrzeugen ist der Sachbezugswert von jenen Anschaffungskosten zu berechnen, die der Berechnung der Leasingrate zu Grunde gelegt wurden. Bei Vorführkraftfahrzeugen sind die um 20 % erhöhten tatsächlichen Anschaffungskosten anzusetzen. Damit errechnet sich ein abgabenpflichtiger maximaler monatlicher PKW-Sachbezug von € 960 pro Monat (2015: € 720 pro Monat) – der die Abgabebemessungsgrundlage erhöht.



Für **umweltfreundliche Fahrzeuge bleibt es auch nach dem 31.12.2015 beim bisherigen Sachbezug, ermittelt mit 1,5 %** der Anschaffungskosten. Die (umweltfreundliche) Obergrenze für den CO₂-Ausstoß liegt für KFZ, die im Jahr 2016 und davor (!) angeschafft wurden, für deren gesamte Nutzungsdauer bei 130 g/km – daher auch gleichbleibend für die Berechnung des Sachbezugs im Jahr 2017 und später für ein, beispielsweise im Jahr 2015 angeschafftes KFZ („Versteinerungsprinzip“). Für später angeschaffte KFZ gilt: 2017 – 127 g/km, 2018 – 124 g/km, 2019 – 121 g/km sowie 2020 und danach – 118 g/km.

Für Kraftfahrzeuge mit einem **CO₂-Emissionswert von 0 Gramm** (zB „Elektrofahrzeug“) ist ein **abgabenpflichtiger Sachbezugswert von Null** anzusetzen. Ein **Vorsteuerabzug** steht ab 1.1.2016 unter bestimmten Voraussetzungen (teilweise oder ganz) zu.

Halber Sachbezugswert: Beträgt die monatliche (privat zurückgelegte) Fahrtstrecke nachweislich nicht mehr als 500

km im Jahresdurchschnitt, so ist der halbe Sachbezugswert anzusetzen.

Dienstgeber sollten beachten, dass Aufwendungen für PKW-Anschaffungskosten von mehr als € 40.000 („**Luxustangente**“ bleibt unverändert) sowie wertabhängige laufende Aufwendungen auch künftig, selbst für umweltfreundliche KFZ, in der Regel steuerlich nicht abzugsfähig sind.

Wichtig: Sachleistungen (PKW, Wohnraum, volle freie Station, Deputate, KFZ-Abstellplatz, etc.) gebühren mangels gegenteiliger Vereinbarung für Zeiten, in denen der Arbeitnehmer Entgelt erhält (auch bei Krankenstand, Urlaub, Dienstfreistellung während der Kündigungsfrist). Zu überlegen: Da Sachbezüge Teil einer überkollektivvertraglichen Entlohnung sind, kann der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer die jederzeitige Widerrufbarkeit des gewährten Sachbezuges vereinbaren. Dies sollte immer schriftlich erfolgen!

LBG-Empfehlung:

- Bereits bei **KFZ-Anschaffung im Jahr 2015** daran denken, dass Emissionsgrenzwerte für den abgabenpflichtigen KFZ-Sachbezug und allenfalls eine Vorsteuerabzugsberechtigung im Jahr 2016 und danach von Bedeutung sind.
- Es bleibt dem Arbeitgeber und der Lohnverrechnung nicht erspart, **bis zum 31.12.2015 die Typen-Genehmigungen aller Dienst-KFZ** auf steuerliche Emissionsgrenzwerte zu checken und am besten eine Kopie zum Akt zu nehmen.
- Unbedingt bedenken, dass Aufwendungen im Zusammenhang mit **PKW-Anschaffungskosten über € 40.000** in der Regel **nicht steuerabzugsfähig** sind.
- Eine gültige, schriftliche **Widerrufsklausel** der KFZ-Privatnutzung (und anderer Sachbezüge) ist zu überlegen.
- **Information der Personalverrechnung** über gewährte Sachleistungen zwecks gesetzeskonformer Berücksichtigung nicht vergessen!
- Beachten: Nicht nur einen **rein steuerorientierten Vorteilhaftigkeitsvergleich** bei Wunsch eines Dienstnehmers nach einem Dienst-PKW zur Privatnutzung anstellen, sondern auch die mit einem Fuhrpark verbundenen Verwaltungs- und Betriebskosten bedenken sowie konkrete Überlegungen hinsichtlich einer „Firmen-KFZ Policy“ über den Einzelfall hinaus anstellen, um Missstimmungen im Unternehmen zu vermeiden.
- **„Mini-KFZ-Sachbezug“** weiterhin möglich: Wenn das Ergebnis aus den pro Monat jeweils gefahrenen privat veranlassten Kilometern multipliziert mit dem Kilometersatz (Staffel von € 0,50 bis € 0,96) weniger als die Hälfte des „halben KFZ-Sachbezuges“ beträgt, kann ein „Mini-KFZ-Sachbezug“ angesetzt werden – lückenlose Fahrtenbuchführung vorausgesetzt.

MITARBEITERRABATT ALS VORTEIL AUS DEM DIENSTVERHÄLTNISS AB 1.1.2016: ABGABENPFLICHTIG ODER ABGABENFREI

Ein **Mitarbeitererrabatt liegt dann vor**, wenn einem Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber oder einem mit diesem verbundenen Konzernunternehmen **auf Grund seines Dienstverhältnisses Rabatte auf Waren bzw. Dienstleistungen** - die er im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet - gewährt werden, die **über die handelsüblich allen Endverbrauchern zugänglichen Rabatte hinausgehen** - oder der Dienstnehmer Waren bzw. Dienstleistungen **überhaupt kostenlos** bezieht.

Der als Sachbezug bei der Gehaltsverrechnung abgabenpflichtig zu berücksichtigende geldwerte Vorteil des Mitarbeiters wird beispielsweise für die **private Nutzung von Dienst-Kraftfahrzeugen, KFZ-Abstellplätzen, Dienstwohnungen, zinsenlosen Darlehen und Gehaltsvorschüssen sowie Sachbezügen in der Land- und Forstwirtschaft** in der „Sachbezugswerteverordnung“ des Bundesministeriums für Finanzen geregelt.



Sofern ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis nicht durch Verordnung festgelegt wurde (zB: Handelswaren, Reparaturleistungen, privater KFZ-Ankauf), ist der **geldwerte Vorteil des Mitarbeitererrabatts ausgehend von jenem „Endpreis“ zu bemessen**, zu dem der Arbeitgeber Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet, **daher nach Abzug „üblicher Preisnachlässe“** (zB: Ausverkaufspreis, Stammkundenrabatt) des Arbeitgebers.

Beispiel: Ein Unternehmen bietet eine Ware oder Dienstleistung um € 100 an und gibt diese an fremde Endverbraucher mit einem Rabatt von 10 %, daher um € 90 ab. Der Arbeitnehmer bezieht die Ware bzw. Dienstleistung mit einem Rabatt von 15 %, daher um € 85. Es liegt daher dem Grunde nach ein Mitarbeitererrabatt als geldwerter Vorteil aus dem Dienstverhältnis von € 5 vor.

Sind die Abnehmer des Arbeitgebers keine Letztverbraucher (zB: Großhandel) und gibt es daher keinen innerbetriebli-

chen Letztverbraucherpreis beim Arbeitgeber, so ist vom üblichen Endpreis des Abgabeortes nach Abzug üblicher Letztverbraucherrabatte auszugehen.

Liegt ein grundsätzlich **geldwerter Vorteil aus einem Mitarbeitererrabatt** vor, so bleibt dieser dennoch **steuerfrei, wenn**

- der **Rabattsatz im Einzelfall 20 %** (= %-Freigrenze, unabhängig vom Absolutbetrag) nicht übersteigt und
- der Mitarbeitererrabatt **allen oder bestimmten Gruppen** von Arbeitnehmern gewährt wird und
- auf „**haushaltsübliche**“ Mengen begrenzt ist.

Räumt der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern im Einzelfall **20 % übersteigende Mitarbeitererrabatte**, ausgehend vom „üblich (rabattierten) Endpreis“ für fremde Letztverbraucher ein, sind diese insoweit **steuerpflichtig, als ein Gesamtrabattbetrag daraus im Kalenderjahr € 1.000 übersteigt**.

Beispiel: Ein Arbeitgeber räumt seinen Arbeitnehmern einen Mitarbeitererrabatt von 30 % ein. Ein Arbeitnehmer bezieht Waren bzw. Dienstleistungen im Wert vor Mitarbeitererrabatt von € 10.000 (= bereits „üblich rabattierter Endpreis“ an Letztverbraucher) im Kalenderjahr zu einem rabattierten Betrag von € 7.000. Der Gesamtrabattbetrag beträgt € 3.000 im Kalenderjahr, daher sind € 2.000 (übersteigen den Freibetrag von € 1.000) als geldwerter Vorteil in der Gehaltsverrechnung abgabenpflichtig zu berücksichtigen.

Werden **Waren/Dienstleistungen unentgeltlich an Arbeitnehmer** abgegeben, so beträgt der Mitarbeitererrabatt 100 %. Übersteigt daher der geldwerte Vorteil daraus im Kalenderjahr den Freibetrag von € 1.000, so ist dieser in der Gehaltsverrechnung als abgabenpflichtig zu behandeln.

Wichtig: Zwecks Abgabefreiheit muss der Mitarbeitererrabatt **allen oder bestimmten Gruppen von Mitarbeitern** (gilt wohl auch für eine abgestufte Rabattstaffel) zugänglich sein. Weitere Bedingung: Abgabe von nur „handelsübliche“ Mengen. Es ist abgabenrechtlich und betriebswirtschaftlich ratsam, eine unternehmensbezogene, gut durchdachte Regelung zu treffen, die vor bösem Erwachen schützt!

Insoweit der geldwerte Vorteil aus Mitarbeitererrabatten **lohnsteuerfrei** ist, gilt dies auch für Zwecke der Bemessung von **Sozialversicherungsbeiträgen** und die **Umsatzsteuer**.

Bisher bestehende Befreiungsregelungen zur „**unentgeltlichen oder verbilligten Mitarbeiterbeförderung**“ und zum „**Haustrunk im Brauereigewerbe**“ entfallen ab 1.1.2016. Stattdessen ist die neue Mitarbeitererrabatt-Regelung anzuwenden.

Dokumentation und Aufzeichnung

Räumt ein Arbeitgeber seinen Mitarbeitern einen Rabatt im Einzelfall von höchstens 20 % ein (dieser Umstand ist vom Arbeitgeber zu überprüfen und für spätere Prüfungen wohl ohne unnötigen Verzug geeignet zu dokumentieren), ist dieser geldwerte Vorteil beim Dienstnehmer grundsätzlich abgabenfrei, eine weitere, mitarbeiterbezogene Erfassung in der Lohnverrechnung des Arbeitgebers ist daher nicht erforderlich. Bei Überschreiten der 20 %-Rabatt-Grenze sind jedenfalls Einzelaufzeichnungen zu führen.

Weiters ist eine (dienst)vertragliche Regelung zu empfehlen, welche die Nutzung im Rahmen der privaten Lebensführung des Arbeitnehmers sicherstellt. Befreiungsschädlich wäre eine Weiterveräußerung oder Einkünfterzielung mit rabattierten Waren oder Leistungen durch den Arbeitnehmer.

Übrigens: Bei **hochpreisigen Waren** (zB: Auto, Fertigteilhaus) kann es für den Arbeitnehmer sinnvoll sein, wenn die steuerfreie Rabattgrenze von 20 % nicht überschritten wird. Ein abgabenpflichtiger geldwerter Vorteil aus dem Dienstverhältnis kann nach Besteuerung des dem Jahresrabattfreibetrag von € 1.000 übersteigenden Rabattbetrages durchgerechnet zu einem geringeren Nettovorteil beim Mitarbeiter führen, als bei Einhalten der (steuerfreien) Rabattgrenze.

LBG-Empfehlung: Wir empfehlen jedem Unternehmen dringend, **noch im Herbst 2015 allfällig bestehende Mitarbeiterrabattsysteme im Detail zu evaluieren** und auf die neuen Bestimmungen auszurichten. Gleichzeitig ist ein **Personalverrechnungs-Check** hinsichtlich abgabenrechtlicher Behandlung (Lohnsteuer, Sozialversicherung, Umsatzsteuer) von Mitarbeiter Vorteilen aus dem Dienstverhältnis anzuraten. **Arbeitsrechtlich** sollte jedenfalls (schriftlich) klargestellt werden, dass allfällige Zusagen auch bei wiederholter Gewährung nicht auf Dauer gelten und abgeändert bzw. auch beendet werden können. Weiters ist die Zusage „an alle Mitarbeiter oder bestimmte Gruppen“ sowie die „haushaltsübliche Menge“ einer Regelung zuzuführen. Ebenso empfiehlt sich **klarzustellen, dass mit Vorteilen aus dem Dienstverhältnis verbundene derzeitige und künftige Abgaben vom Dienstnehmer getragen** – und daher in der Personalverrechnung berücksichtigt – werden. Sonst kann es durchaus vorkommen, dass der Arbeitgeber im Zuge einer Abgabenprüfung zusätzlich zu seinem entgegenkommend eingeräumten Mitarbeiterabbatt auch noch mit Dienstnehmerabgaben belastet wird – eine teure Überraschung. Beachten Sie auch die noch bis einschließlich 31.12.2015 geltenden, davon abweichenden Regelungen. Wir beraten Sie gerne.

ABZUGSVERBOT VON BARZAHLUNGEN FÜR BEAUFTRAGTE BAULEISTUNGEN

Mit dem ab 2016 geltenden Abzugsverbot von Barzahlungen für beauftragte Bauleistungen sollen im Baubereich Scheinrechnungen eingedämmt werden.

Aufwendungen oder Ausgaben für Entgelte, die für die **Erbringung von beauftragten Bauleistungen** zwischen Unternehmern bar gezahlt werden und für die jeweilige Leistung den Betrag von € 500 übersteigen, dürfen nicht von den steuerpflichtigen Einkünften abgezogen werden.

Bauleistungen sind weit definiert und umfassen alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Reinigung (nicht nur Bauendreinigung) sowie Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

Das Abzugsverbot gilt für Aufwendungen, die ab dem 1. Jänner 2016 anfallen. Bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern kommt es auf den Zeitpunkt der Barzahlung an, bei Bilanzierung auf die wirtschaftliche Zuordnung.

BARZAHLUNGSVERBOT FÜR BAULÖHNE

Ab 1. Jänner 2016 dürfen Geldzahlungen von Arbeitslohn an zur Erbringung von Bauleistungen beschäftigte Arbeitnehmer nicht in bar geleistet oder entgegengenommen werden, wenn der Arbeitnehmer über ein Girokonto verfügt oder Rechtsanspruch (gilt ab 2016 für alle EU-Bürger) darauf hat.

Ein Verstoß gegen das Barzahlungsverbot stellt eine Finanzordnungswidrigkeit sowohl von Arbeitgeber (Leistung) als auch Arbeitnehmer (Entgegennahme) dar, die mit einer **Geldstrafe von bis zu € 5.000** geahndet wird.

Mit dieser Maßnahme möchte der Gesetzgeber Schwarzlohnzahlung und fiktive Lohnzahlungen und damit bewirkte Abgabenausfälle zurückdrängen.

LBG-Empfehlung: Feststellen, inwieweit das eigene Unternehmen von diesen Neuregelungen konkret betroffen ist und rechtzeitig rechtskonforme, organisatorische Vorsorge treffen.

WARTETASTENREGELUNG FÜR VERLUSTE VON „KAPITALISTISCHEN“ MITUNTERNEHMERN MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Ziel des Gesetzgebers ist es, modellhaften (betrieblichen) Verlustbeteiligungen möglichst alle Türen zu versperren.

Daher gilt künftig: Bei **natürlichen Personen**, die als kapitalistische Mitunternehmer gelten, sind Verluste aus diesen Beteiligungen für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, nicht ausgleichsfähig oder vortragsfähig (Wartetastenverlust), insoweit dadurch ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht – Sonderbetriebsvermögen, Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben einschließlich deren Entnahme oder Einlage bleiben unberücksichtigt. Verluste sind erst mit künftigen Gewinnen aus dieser Beteiligung, mit Einlagen oder Veräußerungs- bzw. Übergangsgewinnen verrechenbar.

Ein Gesellschafter ist als **kapitalistischer Mitunternehmer** anzusehen, wenn er Dritten gegenüber **nicht oder nur eingeschränkt haftet** (zB: Kommanditist, atypisch stiller Gesellschafter, GesbR – abhängig von Vertragsregelung) und keine ausgeprägte Mitunternehmerinitiative entfaltet.

Mitunternehmer, die trotz beschränkter Haftung eine **ausgeprägte Mitunternehmerinitiative** entfalten (zB Kommanditist, der als Prokurist an der laufenden Geschäftsführung der KG mitwirkt; aktive Mitwirkung ab durchschnittlich zehn Wochenstunden; Arbeitsgesellschafter (?); ASVG bzw. GSVG-Pflicht ist ein Indiz), können weiterhin einen sofortigen Verlustausgleich vornehmen, „da sie aktiv zum Unternehmenserfolg beitragen und damit ihre Gewinn- und Verlustsituation persönlich beeinflussen können“, so die Finanzverwaltung. Wirkt ein Kommanditist (oder atypisch stiller Gesellschafter) als Geschäftsführer der Komplementär-GmbH einer GmbH & CoKG oder führt in dieser Funktion die Geschäfte der KG (indirekte Mitunternehmerinitiative), so reicht dies aus. Eine bloße sporadische Teilnahme an strategischen Besprechungen und unternehmensinternen Sitzungen oder eine Mitwirkung bloß in Ausnahmefällen oder bei außerordentlichen Geschäften genügt nicht. Bei jenen Mitunternehmern, die mangels unbeschränkter Haftung und echter unternehmerischer Betätigung einem bloßen Kapitalgeber (zB: GmbH-Gesellschafter, stiller Gesellschafter) vergleichbar sind, soll ein sofortiger Verlustausgleich aber nicht mehr möglich sein.

LBG-Empfehlung: Noch 2015 beurteilen, ob eine „kapitalistische Mitunternehmerschaft“ mit beschränkter Haftung vorliegt, deren Auswirkungen einschätzen und mögliche Alternativen im konkreten Einzelfall zügig mit uns prüfen. Nicht betroffen sind Kommanditisten und atypisch Stille in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gemäß § 7 (3) KStG.

EINLAGENRÜCKZAHLUNG EINER KÖRPERSCHAFT AN IHRE ANTEILSINHABER KANN KÜNFTIG KEST-PFLICHTIG SEIN

Werden Bilanzgewinne von einer Körperschaft (zB: GmbH) an ihre Anteilsinhaber ausgeschüttet, so stellt sich die Frage, ob dies grundsätzlich als Gewinnausschüttung mit 25 % (künftig 27,5 %) KEST-Pflicht oder als KEST-freie Einlagenrückzahlung (zB: Rückzahlung von vormaligen Gesellschafterzuschüssen) zu werten ist. Bisher bestand unter bestimmten Voraussetzungen ein Wahlrecht. Überstiegen die Einlagenrückzahlungen die Anschaffungskosten bzw. den Buchwert der Beteiligung, lag ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn vor.

Der Gesetzgeber beantwortet diese Frage nun für Ausschüttungen in Wirtschaftsjahren, die **nach dem 31. Juli 2015 beginnen** (entscheidend ist nach Meinung der Finanzverwaltung der Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Gewinnverteilung), fiskalistisch mit einem Vorrang (Verwendungsreihenfolge) für die KEST-Pflicht, wenn zwar Einlagenrückzahlungen vorliegen, aber stattdessen im Unternehmen auch noch laufend erwirtschaftete Gewinne verbleiben („**Primat der KEST-pflichtigen Gewinnausschüttung**“).

Stammt ein ausgeschütteter Betrag aus einer **ordentlichen Kapitalherabsetzung**, gilt dieser unverändert als KEST-freie Einlagenrückzahlung, soweit er im Stand des Einlagenevidenzkontos Deckung findet. Jede andere Lösung hätte de facto wohl auch zu einer Substanzbesteuerung geführt.

Die neue gesetzliche Bestimmung ist das Ergebnis turbulenter politischer Ereignisse in den letzten Wochen der Gesetzgebung und muss als „unglücklich“ bezeichnet werden. Sie ist kaum mehr vernünftig administrierbar und fokussiert (und reduziert) das Unternehmensgeschehen auf die Steuerbürokratie. In seiner Wirkung drängt sie rational handelnde Gesellschafter, die – wohl verständlich – zumindest die steuerneutrale Rückzahlung ihrer eingesetzten Mittel sicherstellen wollen, künftig tendenziell zur Fremd- statt Eigenkapitalfinanzierung des Unternehmens. Die (steuerlichen) Auswirkungen auf Unternehmenssanierungen sind jedenfalls bei deren Ausgestaltung eingehend vorweg zu beachten.

LBG-Empfehlung: Prüfen, ob eine (KEST-freie) Einlagenrückzahlung auf Jahresabschlüsse mit Bilanzstichtag bis 31.7.2015 durchgeführt werden soll (zB: Auflösung einer Kapitalrücklage zwecks Erhöhung des ausschüttungsfähigen Bilanzgewinns). Wichtig sind eine solide Mittelfristplanung und eine Vorweg-Abstimmung mit finanzierenden Banken. Steuer- und unternehmensrechtliche Schranken sind fachkundig zu beachten!

IMMOBILIENBESTEUERUNG – UMFANGREICHE ÄNDERUNGEN MIT EINGRIFF IN BESTEHENDE STEUERVERHÄLTNISSE AB 1.1.2016!

Auf der Suche nach zusätzlichem Steueraufkommen ist der Gesetzgeber neben der höheren Kapitalertragsbesteuerung vor allem auch auf die Immobilienbesteuerung gestoßen. Die Steuerreform bringt daher teils einschneidende, Änderungen für Besitzer von Immobilien im Betriebs- oder auch Privatvermögen mit sich.

Höhere Besteuerung von Gewinnen aus Immobilienverkäufen ab 1.1.2016

Der seit April 2012 erstmals geltende **besondere Steuersatz** auf Veräußerungsgewinne von Immobilien wird ab 1.1.2016 für „**Neuvermögen**“ (Immobilien, welche am 31. März 2012 steuerverfangen waren) **von 25 % auf 30 %** erhöht und betrifft grundsätzlich sowohl Immobilien des betrieblichen Anlagevermögens (bei Einzelunternehmen, Personengesellschaften) als auch private Immobilienveräußerungen, wobei Befreiungen bei Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren bzw. bei behördlichen Maßnahmen zur besseren Gestaltung von Bauland möglich sowie bei privat genutzten Immobilien die Hauptwohnsitz- und Herstellerbefreiung zu beachten sind.



Die Steuerbemessungsgrundlage ist noch bis 31.12.2015 um 2 % jährlich bei Verkauf ab dem elften Jahr nach dem Zeitpunkt der Anschaffung oder späteren Umwidmung, höchstens aber um 50 %, zu vermindern. Im Betriebsvermögen gilt dies nur für Grund und Boden. Dieser **Inflationsabschlag entfällt** ab 1.1.2016.

Waren Immobilien am 31. März 2012 nicht steuerverfangen (sogenanntes „**Altvermögen**“), so wird der Steuersatz vom Veräußerungserlös ab 2016 **von 3,5 % auf 4,2 %** erhöht. Wurde das Grundstück nach dem 31. Dezember 1987 umgewidmet (es sei denn die Umwidmung erfolgte bereits vor dem letzten entgeltlichen Erwerb), wird der Steuersatz grundsätzlich **von 15 % auf 18 %** vom Veräußerungserlös erhöht. Ein Antrag auf Besteuerung wie „**Neuvermögen**“, daher unter Ansatz des nach Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten verbleibenden Veräußerungsgewinnes – allerdings bei höherem Steuertarif – ist möglich.

Bei **Körperschaften** (zB: GmbH, AG, Privatstiftung) bleiben

Gewinne aus Immobilienverkäufen unverändert mit 25 % Körperschaftsteuer belastet. Wird der Veräußerungsgewinn an die Gesellschafter (zB: natürliche Personen) ausgeschüttet bzw. Begünstigten aus der Privatstiftung zugewendet, kommt allerdings grundsätzlich die künftig erhöhte 27,5 %-ige Kapitalertragsteuer hinzu. Damit beträgt die Gesamtsteuerbelastung 45,625 %.

LBG-Empfehlung:

- Überlegen, ob **geplante Immobilienverkäufe noch ins Jahr 2015 vorgezogen** werden sollen.
- Nach dem Wortlaut der Inkrafttretensbestimmungen gilt der neue, erhöhte Steuersatz bei abweichenden Wirtschaftsjahren ab 1.1.2016 (somit unterjährig), allerdings könnte für Entnahmen von Immobilien aus dem Betriebsvermögen in das Privatvermögen, die im Kalenderjahr 2015 getätigt werden, bei abweichenden Wirtschaftsjahren, die im Jahr 2016 enden, bereits der höhere Steuersatz anzuwenden sein (insbesondere Entnahme von Gebäuden, Entnahme von Grund und Boden erfolgt in der Regel zum Buchwert).
- Bei Einkünften aus Grundstücksveräußerungen wird ab 2016 im Fall der Ausübung der **Regelbesteuerungsoption** (= progressiver Steuertarif von 25 % - 55 %) ein **Werbungskosten- bzw. Betriebsausgabenabzug** zugelassen.

Abschreibungen auf betrieblich und außerbetrieblich zur Einkünfteerzielung genutzte Gebäude

Für die betriebliche Abschreibung von Gebäuden wird ein **einheitlicher Satz von 2,5 %** bzw. eine Nutzungsdauer von 40 Jahren eingeführt. Für Gebäude, die zu **Wohnzwecken** überlassen oder zur Erzielung außerbetrieblicher Einkünfte verwendet werden, gilt einheitlich ein **Steuersatz von 1,5 %** bzw. eine Nutzungsdauer von rund 67 Jahren. Dies gilt erstmals für im Jahr 2016 beginnende Wirtschaftsjahre. Wichtig: Wurde bisher ein von den neuen Regeln abweichender AfA-Satz (zB: 2 % für Betriebsgebäude von Freiberuflern und für alle nicht unmittelbar der Betriebsausübung dienende Gebäude bzw. 3 % für unmittelbar der Betriebsausübung dienende Betriebsgebäude von Gewerbetreibenden und Land- und Forstwirten) angewendet, so ist dieser künftig auf die neuen Regeln (AfA-Satz bzw. davon abgeleitete Restnutzungsdauer) umzustellen. **Die neuen Regeln greifen daher in die künftig absetzbaren AfA-Beträge aller, auch bereits vorhandener, Immobilien ein!**

Aufteilung der Anschaffungskosten auf „Grund und Boden“ und „Gebäude“

Grundsätzlich hat im Zeitpunkt der Anschaffung von bebauten Grundstücken zwecks Bemessung der Abschreibung eine **Aufteilung in einen nicht AfA-berechtigten Grundanteil und**

einen **AfA-berechtigten Gebäudeanteil** nach dem Verhältnis der Verkehrswerte oder nach der Differenzmethode zu erfolgen. Bei der Erzielung von Einkünften aus der **Vermietung und Verpachtung** erfolgt diese Aufteilung **ab 1.1.2016 pauschal im Verhältnis von 40 %** (zuvor pauschal: 20 %) für **Grund und Boden** und 60 % (zuvor pauschal: 80 %) für **Gebäude**. Dies gilt auch für bereits vorhandene Immobilien. Aus der AfA-Bemessungsgrundlage ist daher ein entsprechender Grundanteil ab 1.1.2016 pauschal auszuschneiden, die steuerlich zulässige AfA reduziert sich entsprechend – im Ergebnis fällt damit auf Dauer Abschreibungspotential weg. Zur Berücksichtigung unterschiedlicher örtlicher oder baulicher Verhältnisse wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, auch abweichende pauschale Aufteilungsschlüssel je nach Lage und Art der Bebauung zu bestimmen, die bei Drucklegung noch nicht vorlag.

LBG-Empfehlung: Wenn die **Gebäuderestnutzungsdauer** im Einzelfall in der Vergangenheit (idR durch Gutachten) erfolgreich nachgewiesen wurde bzw. nachgewiesen wird (Bewertungsstetigkeit beachten!), so ist diese anzusetzen.

LBG-Empfehlung: BMF-Verordnung „Pauschal ermittelter Grundanteil“ abwarten. Im Einzelfall kann auch künftig ein davon abweichendes, zutreffenderes **Aufteilungsverhältnis** (zB durch Gutachten) nachgewiesen werden. Falls im Zuge einer Abgabenprüfung ausdrücklich (oder implizit) hinsichtlich des AfA-Satzes bzw. des Aufteilungsverhältnisses eine als sachgerecht gewertete Einigung erzielt wurde/wird, könnte dies als alternativer Nachweis argumentiert werden. Eine ausreichende Dokumentation ist empfehlenswert.

Verteilung von Instandsetzungsaufwendungen einheitlich auf 15 Jahre verlängert

Der Verteilungszeitraum für **Instandsetzungsaufwendungen für Gebäude, die zu Wohnzwecken vermietet werden** (bisher 10 Jahre) sowie die (bisherige) **freiwillige Zehntelung für Instandhaltungsaufwendungen** (über Antrag beispielsweise: nicht regelmäßig jährlich anfallende Instandhaltungsarbeiten, Abbruchkosten, Schadenersatzleistungen, Aufräumkosten nach Katastrophenschäden, Freimachungskosten von Mietobjekten) wird erstmals für Ausgaben, die im Kalenderjahr 2016 abgeflossen sind, **auf fünfzehn Jahre verlängert**.

Für vor 2016 erfolgte Ausgaben für Instandsetzungen, die bisher auf zehn Jahre verteilt wurden, verlängert sich der ursprüngliche Verteilungszeitraum hinsichtlich der noch nicht geltend gemachten Beträge von zehn auf 15 Jahre; für **Instandhaltungen** die vor 2016 freiwillig auf zehn Jahre verteilt wurden, kann diese Verteilung unverändert belassen werden.

GRUNDERWERBSTEUER STEIGT/SINKT AB 1.1.2016: WER IST WIE BETROFFEN – BEGÜNSTIGUNGEN UND „STEUERFALLEN“ BEACHTEN

Das Grunderwerbsteuerrecht wurde erst 2014 reformiert. Ab 1.1.2016 steht der Steuerpflichtige wiederum vor grundlegend neuen Rahmenbedingungen, die ihn teils massiv belasten, teils aber auch entlasten. Jedenfalls ist der Schriftzug der Wiederbelebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer im Grunderwerbsteuerrecht unverkennbar – entsprechend groß war/ist die öffentliche Aufmerksamkeit.

Der Grunderwerbsteuer unterliegen Rechtsgeschäfte, die den Anspruch auf Übereignung (zB: Kaufvertrag) von Grundstücken (zB: auch Baurechte, Superädifikate) oder auf Abtretung von Rechten aus einem Kaufanbot daran begründen; oder die Abtretung eines Übereignungsanspruches oder der Erwerb vorbezeichneter Rechte an Grundstücken – soweit sie sich auf **inländische Grundstücke** beziehen. Davon umfasst sind auch Rechtsvorgänge, die es einem anderen rechtlich oder wirtschaftlich ermöglichen, auf eigene Rechnung ein inländisches Grundstück zu erwerben.



Die Grunderwerbsteuer ist grundsätzlich vom „Wert der Gegenleistung“ zu berechnen, daher beispielsweise vom Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen und der dem Verkäufer vorbehaltenen Nutzungen, von der Tauschleistung (beim Tausch sowohl vom hingegebenen als auch vom erhaltenen Grundstück, weil zwei Erwerbsvorgänge vorliegen), vom Wert der Leistung an Erfüllung Statt, vom Meistbot bzw. Überbot bei einer Zwangsversteigerung, vom Übernahmepreis, von übernommenen Grundstücksbelastungen (ausgenommen dauernde Lasten), von Leistungen an Dritte für einen Grundstückserwerbsverzicht, zumindest aber vom **„Grundstückswert“** laut (künftige) Verordnung (zB: bei Schenkung, Erbschaft, Umgründung); bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken bleibt die Bemessungsgrundlage allerdings unverändert der **„Einheitswert“**.

„Steuerfalle“ – Grunderwerbsteuer bei Änderung des Gesellschafterbestandes von mindestens 95 %: Gehört zum Vermögen einer **Personengesellschaft** (zB: KG, OG, GmbH & Co KG) ein **inländisches Grundstück**, so wird die Grunderwerbsteuerpflicht ausgelöst und vom **„Grundstückswert“** (bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken vom

„Einheitswert“) bemessen, wenn sich der Gesellschafterbestand (gerechnet hinsichtlich der Substanzbeteiligungen, der reine Arbeitsgesellschafter bleibt außer Betracht) dergestalt ändert, dass innerhalb von fünf Jahren (gerechnet ab 1.1.2016) mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen.

Gehört zum Vermögen einer **Personen- oder Kapitalgesellschaft** (zB KG, OG, GmbH, GmbH & Co KG, AG) ein **inländisches Grundstück**, so wird die Grunderwerbsteuerpflicht überdies in folgenden Fällen ausgelöst und vom „Grundstückswert“ (bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken vom „Einheitswert“) bemessen:

- **Vereinigung** von mindestens 95 % aller Anteile am Gesellschaftsvermögen oder der Gesellschaft bzw. bereits dann, wenn ein Rechtsgeschäft den Anspruch (Option) auf Übertragung im vorgenannten Sinn begründet und dadurch mindestens 95 % aller Anteile am Gesellschaftsvermögen oder der Gesellschaft in der **Hand des Erwerbers allein** oder in der **Hand einer Unternehmensgruppe gem. § 9 KStG** vereinigt werden würden sowie der
- **Erwerb** von mindestens 95 % aller Anteile am Gesellschaftsvermögen oder der Gesellschaft bzw. bereits dann, wenn ein Rechtsgeschäft den Anspruch (Option) auf Übertragung im vorgenannten Sinn begründet.

Treuhändig gehaltene Gesellschaftsanteile sind (nunmehr auch für Grunderwerbsteuerliche Zwecke) dem Treugeber (= wirtschaftlichen Eigentümer) zuzurechnen, sie verhindern daher die Grunderwerbsteuer künftig nicht mehr. Das Inkrafttreten dieser Neuregelung mit 1.1.2016 für sich löst noch keinen steuerbaren Tatbestand (zB: bei bestehenden Treuhandverhältnissen) aus.

Die Einräumung einer **Option auf Übertragung** eines inländischen Grundstückes löst bereits die Grunderwerbsteuer aus. Übersteigt die GrEST-Bemessungsgrundlage einer späteren Übertragung die Optionsbemessungsgrundlage, so wird die GrEST im Differenzbetrag nacherhoben.

Der **Begriff „Grundstücke“** ist **umfassend zu verstehen**. Dazu gehören beispielsweise Gebäude, Baurechte, Bauten auf fremden Grund, Grund und Boden samt Zugehör - nicht aber Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören und auch nicht Gewinnungsbewilligungen nach dem Berggesetz sowie Apothekeneigentümlichkeiten.

Von der **Besteuerung ausgenommen** sind nebst einer Reihe weiterer befreiter Grundstückserwerbsvorgänge insbesondere auch solche **im Rahmen von begünstigten Übergaben, wenn der Übergeber** im Falle einer Zuwendung unter Lebenden das **55. Lebensjahr vollendet** hat **oder** wegen körperlicher, psychischer, sinnesbedingter oder kogniti-

ver **Funktionseinschränkung zur Betriebsfortführung oder Wahrnehmung von Gesellschafteraufgaben nicht in der Lage ist**, und zwar bei

- einem **unentgeltlichen und teilentgeltlichen Grundstückserwerb** (wobei das Grundstück Teil des (Sonder)Betriebsvermögens ist) durch **natürliche Personen** im Zuge einer **begünstigten Übergabe** von **gewerblichen und selbständigen (Teil)Betrieben oder Mitunternehmeranteilen**, in Höhe eines **Betriebsfreibetrages von bis zu € 900.000**, sowie
- im Ausmaß eines **Betriebsfreibetrages von bis zu € 365.000**, sofern eine Gegenleistung nicht vorhanden, nicht ermittelbar oder geringer als der Einheitswert des Grundstückes (als Teil des (Sonder)Betriebsvermögens) ist, bei Erwerben innerhalb des **begünstigten „Familienverbandes“** im Zuge einer **begünstigten Übergabe von land- und forstwirtschaftlichen (Teil) Betrieben oder Mitunternehmeranteilen**.

Darüber hinaus bestehen noch weitere Voraussetzungen wie Mindestquoten, (Teil)betriebsregelungen, Mehrerwerberregelungen.

„Familienverband“ (§ 26a (1) Z 1 GGG) ab 1.1.2016 bei GrEST-begünstigter Grundstücksübertragung
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ehegatten bzw. eingetragene Partner während aufrechter Ehe (Partnerschaft) oder im Zusammenhang mit der Auflösung der Ehe (Partnerschaft) ▪ Lebensgefährten (gemeinsamen Hauptwohnsitz „haben“ oder „hatten“) ▪ Verwandte (zB: Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder, Enkelkinder, Ur-enkel – jeweils „leiblich“) oder Verschwägerte (zB: Ehepartner bzw. eingetragene Partner der Kinder oder Enkelkinder) in gerader Linie ▪ Stief-, Wahl- oder Pflegekind oder deren Kinder, Ehegatten oder eingetragene Partner ▪ Geschwister, Nichten oder Neffen
des Überträgers der Liegenschaft.
Quelle: LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung, Stand: 1.9.2015, www.lbg.at

Die **Grunderwerbsteuer wird nacherhoben**, wenn der Erwerber innerhalb von **fünf Jahren** nach dem Erwerb das Vermögen oder wesentliche Grundlagen davon (un)entgeltlich überträgt, betriebsfremden Zwecken zuführt oder den (Teil) Betrieb aufgibt. Dies gilt nicht bei einer weiteren begünstigten Übertragung oder Umgründung.

Ferner bestehen Befreiungsbestimmungen für

- den **Erwerb eines Grundstückes unter Lebenden** durch den **Ehegatten oder eingetragenen Partner („Partner-Wohnstätten-Befreiung unter Lebenden“)** unmittelbar zum Zwecke der gleichzeitigen Anschaffung oder Errichtung einer Wohnstätte zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses der Ehegatten oder eingetragenen Partner, soweit die Wohnnutzfläche 150 m² nicht übersteigt (der übersteigende Teil ist nicht befreit – **„Wohnnutzflächenfreibetrag“** von 150 m²).

Beispiel: Beide Partner werden gleichzeitig im Grundbuch eingetragen, einer finanziert allein

die Anschaffung der Wohnstätte. Ohne diese Befreiungsbestimmung würde dieser Vorgang zwischen den Partnern nochmals Grunderwerbsteuer auslösen.

- **Erwerb einer Wohnstätte oder eines Anteils** an dieser („Partner-Wohnstätten-Befreiung im Erbfall“) durch **Erbanfall, Vermächtnis, Pflichtteilsanspruchserfüllung oder gemäß § 14 Abs 1 Z 1 WEG**, wenn das Grundstück dem Erwerber im Zeitpunkt des Todes als Hauptwohnsitz gedient hat und soweit die Wohnnutzfläche 150 m² nicht übersteigt.

Bei **unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Erwerben** (zB: Erbschaft, (gemischte) Schenkung für den unentgeltlichen Teil) – ausgenommen beim Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken, hier gilt der Einheitswert – stellt sich mangels Gegenleistung die Frage nach der **Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer**. Der Gesetzgeber löst dies nun durch die Schaffung eines neuen Begriffs, den „**Grundstückswert**“. Dieser ist für das Grundvermögen gemäß § 51 BewG (daher nicht für land- und forstwirtschaftliches Vermögen) entweder

- als Summe des (anteiligen) dreifachen **Bodenwertes** gem. Bewertungsgesetz multipliziert mit dem jeweils zutreffenden regionalen Multiplikator zuzüglich des (anteiligen) **Wertes des Gebäudes** („Pauschalwert-Modell“) oder
- in Höhe eines von einem **geeigneten Immobilienpreisspiegel** abgeleiteten Wertes zu berechnen.

Durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen sind im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler sowohl die näheren Umstände und Modalitäten (zB: Lage des Grundstückes, Grundstücksfläche, Nutzwertanteil bei Eigentumswohnungen, Bauweise und Nutzung des Gebäudes, Nutzfläche, Erhaltungszustand) für die **Hochrechnung des Bodenwertes** und die Ermittlung des **Gebäudewertes** als auch der anzuwendende **Immobilienpreisspiegel** samt **Höhe eines Abschlages** festzulegen. Diese (entscheidungsrelevante) „**Grundstückswertverordnung**“ lag bei Drucklegung noch nicht in ihrer finalen Fassung vor.

Aus Vereinfachungsgründen ist der „Grundstückswert“ künftig auch Bemessungsgrundlage bei Anteilsübertragungen, die zu einer „Änderung des Gesellschafterbestandes von mindestens 95 %“ oder zu einer „Anteilsvereinigung von zumindest 95 % in einer Hand“ führen sowie bei Umgründungen unter Anwendung des Umgründungsteuergesetzes.

Alternativ dazu kann der Steuerschuldner für jede wirtschaftliche Einheit gesondert nachweisen, dass der „**gemeine Wert**“ des Grundstückes im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld geringer ist als der nach der Verordnung ermittelte „Grundstückswert“. Erfolgt dieser Nachweis durch **Vorlage eines Schätzugutachtens** eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Immobiliensachverständigen, hat der von diesem festgestellte Wert grundsätzlich die Vermutung der Richtigkeit für sich.

Die **Grunderwerbsteuer bemisst sich ab 1.1.2016** daher je nach Konstellation des Grundstückserwerbsvorgangs von der dafür hingeebenen „Gegenleistung“ oder vom „Grundstückswert“ (Pauschalwert-Methode bzw. Immobilienpreisspiegel), laut noch zu erwartender „Grundstückswertverordnung“ oder vom „Einheitswert“ oder vom durch Schätzugutachten nachgewiesenen niedrigeren „gemeinen Wert“ oder, bei teilentgeltlichen Vorgängen, auch aus einer Kombination einer mehrgliedrigen Berechnung. Dabei sind verschiedene **Befreiungsbestimmungen** (insbesondere „Betriebsfreibetrag“ bei begünstigtem Betriebsübergang sowie „Wohnnutzflächenfreibetrag“ bei Partner-Wohnstätten) zu berücksichtigen.

Der **Steuertarif** bewegt sich je nach Erwerbsvorgang im Bereich zwischen 0,5 und 3,5 % von der Bemessungsgrundlage.

Mit 1.1.2016 wird zur Bemessung der Grunderwerbsteuer unter anderem auch ein neuer **Stufentarif** eingeführt:

Begünstigter GrEST-Steuertarif ab 1.1.2016	„Grundstückswert“ lt. Verordnung	GrEST-Tarif %
<ul style="list-style-type: none"> ▪ un(teil)entgeltlicher Erwerb ▪ begünstigter Übergang eines gewerblichen bzw. selbstständigen (Teil)Betriebs. 	für die ersten € 250.000	0,5
	für die nächsten € 150.000	2,0
	darüber hinaus	3,5
Obiger Stufentarif ist auf den unentgeltlichen Teil anzuwenden. Für den entgeltlichen Teil bei Teilentgeltlichkeit bzw. bei Entgeltlichkeit gilt ein Tarif von 3,5 %. Tarifdeckelung mit 0,5 % (ohne Betriebsfreibetrag) bei Grundstücksübertragung iZM begünstigten Betriebsübergang.		
Quelle: LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung, Stand: 1.9.2015, www.lbg.at		

Dieser neue Stufentarif kommt bei Grundstückserwerben, soweit bzw. insoweit (bei Teilentgeltlichkeit) sie unentgeltlich sind oder als unentgeltlich (kraft gesetzlicher Fiktion) gelten, zur Anwendung und stellt eine Tarifbegünstigung zum Grunderwerbsteuer-Normaltarif von 3,5 % dar.

Wann nun ein Erwerb unentgeltlich ist oder als unentgeltlich gilt (gesetzliche Fiktion), ergibt sich aus dem nachfolgenden Tableau:

Grundstückserwerb nach GrESTG ab 1.1.2016	
unentgeltlich	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Gegenleistung oder sie beträgt nicht mehr als 30 % des „Grundstückswertes“ ▪ Erwerb erfolgt durch Erbanfall, Vermächtnis, durch Erfüllung eines Pflichtteilsanspruches, vorausgesetzt, dass die Leistung an Erfüllung Statt vor Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens vereinbart wird; oder gem. § 14 Wohnungseigentumsgesetz. ▪ Erwerb erfolgt unter Lebenden durch eine zum „Familienverband“ des Überträgers zählende Person. Eine allfällig zu erbringende Gegenleistung (zB Kaufpreis, Schuldenübernahme, Einräumung eines Rechts, Geschwister auszahlen) bleibt für grunderwerbsteuerlicher Zwecke ohne Bedeutung.
teilentgeltlich	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gegenleistung beträgt mehr als 30 %, aber nicht mehr als 70 % des „Grundstückswertes“ ▪ Liegt bei einem Erwerb außerhalb des „Familienverbandes“ eine Gegenleistung vor, lässt sich deren genaue Höhe aber nicht ermitteln, wird eine Gegenleistung von 50 % des Grundstückswertes angenommen. (Das bedeutet: 50 % sind mit dem Stufentarif, und 50 % sind mit 3,5 % zu versteuern.) <p>Betrifft Erwerbe unter Lebenden außerhalb des „Familienverbandes“.</p>
entgeltlich	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gegenleistung beträgt mehr als 70 % des „Grundstücks wertes“ <p>Betrifft Erwerbe unter Lebenden außerhalb des „Familienverbandes“.</p>
Quelle: LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung, Stand: 1.9.2015, www.lbg.at	

Bei der Berechnung des Stufentarifs ist auf die einzelne wirtschaftliche Einheit bzw. auf den jeweiligen Erwerbsvorgang abzustellen. Erwirbt eine Person durch **zwei oder mehrere Vorgänge innerhalb von 5 Jahren von derselben Person** Grundstücke bei Anwendung des begünstigten Stufentarifs, so sind diese Erwerbe zusammenzurechnen. Eine Zusammenrechnung hat auch zu erfolgen, wenn eine Person bei Anwendung des begünstigten Stufentarifs **innerhalb von 5 Jahren ein wirtschaftliche Grundstückseinheit von zwei oder mehreren Personen** zum selben Zeitpunkt oder sukzessive erwirbt.

Der Grunderwerbsteuertarif beträgt bei Erwerb von **land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken** im „Familienverband“, durch Erbanfall sowie im Rahmen einer begünstigten Übergabe von land- und forstwirtschaftlichen (Teil)Betriebe oder Mitunternehmeranteile (Betriebsfreibetrag max. € 365.000) 2 % vom einfachen Einheitswert.

Erwerbe durch **Anteilsvereinigung bzw. Änderungen im Gesellschafterbestand** von mehr als 95 % sowie bei **Umgründungen** unter Anwendung des Umgründungssteuergesetzes beträgt der Steuersatz 0,5 % vom „Grundstückswert“. Betreffen diese **Rechtsgänge land- und forstwirtschaftliche Grundstücke**, beträgt der Steuersatz 3,5 % vom einfachen Einheitswert.

In allen anderen Fällen ist der **Grunderwerbsteuer-Normaltarif** von **3,5 %** anzuwenden.

Bei unentgeltlichen oder teilentgeltlichen Erwerben durch eine privatrechtliche Stiftung oder durch eine damit **vergleichbare Vermögensmasse** erhöht sich die Steuer **um**

2,5 % des Unterschiedsbetrages zwischen dem „Grundstückswert“ und einer allfälligen Gegenleistung (**Stiftungseingangsteueräquivalent**).

LBG-Empfehlung: Individuelle Sinnhaftigkeit von Handlungsoptionen rechtzeitig vor Inkrafttreten (1.1.2016) prüfen.

- **Grunderwerbsteuer-Vorteilhaftigkeitsvergleich anstellen**, ob ein Grundstück vor oder nach dem 31.12.2015 übertragen werden soll. „Grundstückswert-Verordnung“ abwarten - lag bei Drucklegung noch nicht vor.
- **Vorziehen von geplanten Anteilsvereinigungen**, wenn diese die 95 % - Grenze künftig überschreiten sollen, aber nicht alle Anteile („Zwerganteil“) vereinigen.
- Liegt der (vermutete) gemeine Wert eines Grundstückes im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld unter dem „Grundstückswert“, so ist die **Einholung eines Schätzgutachtens** eines hierzu befugten Gerichtssachverständigen zwecks Nachweis einer geringeren Steuerbemessungsgrundlage zu überlegen.
- **Transaktionsstruktur vor jeder Grundstücksübertragung** sorgfältig prüfen (zB: entgeltlich, teilentgeltlich, unentgeltlich, involvierte Personen oder Gesellschaften, Zusammenrechnungszeitraum, Beteiligungs- und Wertverhältnisse, Kauf, Schenkung, Umgründung, Grundstücks- oder Gesellschaftsanteilstransaktion).
- **„Option zur Grunderwerbsteuer 2016“** vorteilhaft ausüben: Wurde der Erwerbsvorgang vor dem 1. Jänner 2016 verwirklicht oder ist der Erblasser zuvor verstorben und entsteht die Steuerschuld nach dem 31.12.2015 (zB: eine Vertragsbedingung tritt erst danach ein oder die Einantwortung erfolgt erst 2016), kann der Steuerschuldner erklären, dass die Besteuerung nach den neuen GrEST-Bestimmungen erfolgen soll.
- Bei vorhandenem Immobilienvermögen sollte eine sorgsame **Immo-Steuerstruktur-Analyse** sowohl ertragsteuerlich, umsatzsteuerlich und grunderwerbsteuerlich durchgeführt werden: Sollen Immobilien im Privat- oder Betriebsvermögen, unmittelbar persönlich oder mittelbar über Personen- oder Kapitalgesellschaften (von wem und in welchem Verhältnis) gehalten werden (Auswirkungen zB auf Besteuerung im laufenden Betrieb sowie bei entgeltlicher, teilentgeltlicher oder unentgeltlicher Übergabe im und außerhalb des „Familienverbandes“ sowie im Erbfall).
- **Grunderwerbsteuer bei grundstücksbesitzenden Personen- oder Kapitalgesellschaften kann auch künftig vermieden werden**, wenn mehr als 5 % der Anteile bei Transfer zurückbehalten werden, von einem Dritten erworben oder weiter gehalten werden oder die Kapitalgesellschaft eigene Anteile in diesem Ausmaß hält - oder noch 2015 vorsorglich mehr als 5 % der Anteile übergehen.

BANKGEHEIMNIS, KONTENREGISTER, KONTENEINSCHAU

Zur Schaffung einer effizienten Möglichkeit, die Vollständigkeit der vom Steuerpflichtigen vorgelegten Bankinformationen zu überprüfen, wird ein **zentrales Kontenregister** eingerichtet. Gleichzeitig wird das **Bankgeheimnis** hinsichtlich der Datenübermittlung durch Banken in das Kontenregister sowie Auskunftserteilungen an Behörden und Gerichte aus dem Kontenregister durchbrochen.

In das, **alle in Österreich geführten Bankkonten und Bankdepots umfassende, Kontenregister** werden **ab 1.3.2015** Konto- bzw. Depotnummer, Tag der Eröffnung/Auflösung des Kontos/Depots, Bezeichnung des Kreditinstituts, bei **natürlichen Personen** als Kunden das bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben bzw. bei **Rechtsträgern** die Stammzahl des Unternehmens sowie hinsichtlich des Kontos/Depots vertretungsbefugte Personen, Treugeber und wirtschaftliche Eigentümer – daher sogenannte „**äußere Kontendaten**“ aufgenommen. Kontostand und Kontobewegungen („innere Kontendaten“) sind nicht enthalten. Lösungswortsparbücher sind zu melden, sobald aus den im Bankwesengesetz vorgesehenen Anlässen eine Identitätsfeststellung des Kunden erfolgt ist.



Staatsanwaltschaften und Strafgerichte dürfen für **strafrechtliche** Zwecke, Finanzstrafbehörden und das Bundesfinanzgericht dürfen für **finanzstrafrechtliche** Zwecke und Abgabenbehörden des Bundes und das Bundesfinanzgericht dürfen, wenn es **im Interesse der Abgabenerhebung zweckmäßig und angemessen ist, für abgabenrechtliche** Zwecke **Einsicht in das Kontenregister** („äußere Kontendaten“) nehmen. **Auskünfte aus dem Kontenregister sind** (für die Veranlagung der ESt, KÖSt und USt) **nur zulässig, wenn** die Abgabenbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung hat, ein Ermittlungsverfahren einleitet und der Abgabepflichtige vorher Gelegenheit zur Stellungnahme hatte, die Würdigung der Stellungnahme ist aktenkundig zu machen. Kontenregistereinsichtnahmen sind zu protokollieren und der Steuerpflichtige ist über FinanzOnline darüber zu informieren. Die Einsichtnahme und Führung der Protokollaufzeichnungen der Kontoregisterabfragen ist von einem unabhängigen Rechtsschutzbeauftragten zu kontrollieren, der über seine Tätigkeit und Wahrnehmungen dem Bundesminister für Finanzen jährlich zu berichten hat.

Nunmehr besteht **erstmalig für die Abgabenbehörden ein Einschaurecht in Bankkonten** („innere Kontendaten“) **außerhalb eines Finanzstrafverfahrens**. Dieses ist künftig zulässig, wenn begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Abgabepflichtigen bestehen (= Erforderlichkeit), es zu erwarten ist, dass die Auskunft geeignet ist, die Zweifel aufzuklären (= Zweckmäßigkeit) und zu erwarten ist, dass der mit der Auskunftserteilung verbundene Eingriff in die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Kunden des Kreditinstitutes nicht außer Verhältnis zu dem Zweck der Ermittlungsmaßnahme steht (= Verhältnismäßigkeit).

Nach Vorliegen dieser Voraussetzungen hat das Auskunftersuchen weiters schriftlich zu erfolgen, vom Leiter der Abgabenbehörde unterfertigt (Vier-Augen-Prinzip) sowie samt Begründung im Abgabenakt dokumentiert zu werden. Eine Konteneinschau ist (für die Veranlagung von KÖSt, ESt und USt) nur zulässig, wenn nach Ausräumung von Zweifeln durch einen Ergänzungsauftrag die Abgabenbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung hat, ein Ermittlungsverfahren einleitet und der Abgabepflichtige vorher Gelegenheit zur Stellungnahme hatte, die Würdigung der Stellungnahme ist aktenkundig zu machen.

Wenn die begründete Annahme vorliegt, dass **Konten, bei denen der Steuerpflichtige verfügungsberechtigt, Treugeber oder wirtschaftlicher Eigentümer ist**, für das Abgabeverfahren von Interesse sind, ist auch eine Konteneinschau in diese Konten möglich! Dem Konteninhaber ist vor Erstellung des Auskunftersuchens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Sämtliche **Auskunftersuchen auf Konteneinschau** („innere Kontendaten“) von Abgaben- oder Finanzstrafbehörden an Kreditinstitute **bedürfen vorab einer richterlichen Genehmigung**.

LBG-Empfehlung:

- Es ist ratsam, Ordnung in die beruflichen und privaten Konten und Depots zu bringen; Betrieb und Privatbereich auch kontenmäßig sorgfältig zu trennen und aus vielfältigen Gründen einmal mehr zu entscheiden, wer für welche Konten zeichnungs- und verfügungsberechtigt sein soll, und wer nicht.
- Wem im Veranlagungsverfahren Vorhalte von der Finanzverwaltung zugestellt werden, sollte unverzüglich vor Beantwortung und zwecks Fristenwahrung mit uns Kontakt aufnehmen, um eine sorgfältige Vorgangsweise und die penible Einhaltung aller gesetzlichen Schranken einer Konteneinschau durch die Finanzverwaltung zu sichern, nötigenfalls darauf wirksam zu drängen.

MELDEPFLICHT BEI KAPITALZUFLUSS BZW. KAPITALABFLUSS

Der Gesetzgeber erwartet sich aus der Verschärfung der Steuerbetrugsbekämpfung ein erhebliches, zusätzliches Steueraufkommen. Ein Baustein dazu ist die, **mit 1.3.2015** beginnende, neue **Meldeverpflichtung der Kreditinstitute über Kapitalabflüsse von mindestens € 50.000 von Konten oder Depots natürlicher Personen**. Ein meldepflichtiger Kapitalabfluss ist die Auszahlung und Überweisung von Sicht-, Termin- und Spareinlagen sowie im Rahmen der Erbringung von Zahlungsdiensten oder im Zusammenhang mit dem Verkauf von Bundesschätzen, die Übertragung von Eigentum an Wertpapieren mittels Schenkung im Inland sowie die Verlagerung von Wertpapieren in ausländische Depots. Die Meldepflicht besteht unabhängig von einer allfälligen KEST-Pflicht. Um Umgehungen zu vermeiden, besteht eine **Zusammenrechnungsbestimmung** von offenkundig miteinander verbundenen Vorgängen.



Flankiert wird diese Maßnahme um die Aufarbeitung von Altfällen („Abschleicher nach Österreich“) durch eine **Meldeverpflichtung der Kreditinstitute über Kapitalzuflüsse aus der Schweizerischen Eidgenossenschaft im Zeitraum von 1.7.2011 bis 31.12.2012 und aus dem Fürstentum Liechtenstein im Zeitraum von 1.1.2012 bis 31.12.2013**. Meldepflichtig sind Kapitalzuflüsse von **mehr als € 50.000 auf Konten oder Depots natürlicher Personen sowie auf österreichische Konten liechtensteinischer Stiftungen und stiftungsähnlichen Anstalten**. Bei Vorliegen eines Zuflusses von mehr als € 50.000 ist vorgesehen, dass auch alle anderen im Meldezeitraum erfolgten Zuflüsse zu melden sind. Kapitalzuflüsse sind gleichermaßen wie die vorhin beschriebenen Kapitalabflüsse definiert. Begleitend zum Kapitalzufluss-Meldegesetz wird betroffenen Abgabepflichtigen – ähnlich den Steuerabkommen mit der Schweiz und Liechtenstein – nochmals Gelegenheit gegeben, Versäumnisse der Vergangenheit durch eine **anonyme Einmalzahlung** (38 % vom zugeflossenen Vermögen zu Zeitwerten) mit **Abgeltungswirkung** zu sanieren. Erforderlich dazu ist eine Mitteilung des Konto- oder Depotinhabers an das Kreditinstitut bis zum 31. März 2016 und die zur Verfügung Stellung der Liquidität an und die Zahlung durch das Kreditinstitut an das Finanzamt spätestens bis zum 30.9.2016. Im Umfang der Abgeltungswirkung tritt **Straffreiheit** ein, die **Meldeverpflichtung entfällt**. Alternativ ist eine (allfällig günstigere) strafbefreiende **Selbstanzeige** (allerdings mit **5 - 30 % Zuschlag**) zulässig.

EINZELAUFZEICHNUNGSPFLICHT, ELEKTRONISCHE REGISTRIERKASSE, BELEGERTEILUNGSPFLICHT

Einzelaufzeichnungspflicht: Soweit eine gesetzliche Verpflichtung zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen besteht oder ohne gesetzliche Verpflichtung Bücher geführt werden, sind **alle Bareingänge und –ausgänge täglich einzeln festzuhalten!** Dies gilt nicht nur für betriebliche Einkünfte, sondern auch bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und sonstigen Einkünften.

Elektronische Registrierkassenpflicht: Betriebe haben ab 2016 alle Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung mit elektronischer Registrierkasse, Kassensystem oder sonstigem elektronischen Aufzeichnungssystem einzeln zu erfassen. Die Verpflichtung zur Verwendung eines elektronischen Aufzeichnungssystems besteht ab einem Jahresumsatz von € 15.000 je Betrieb, sofern die Barumsätze (inkl. Zahlung mit Bankomat- oder Kreditkarte, vergleichbare elektronische Zahlungsformen, Barschecks, vom Unternehmer ausgegebene Gutscheine, Bons, Geschenkmünzen und dergleichen) dieses Betriebes € 7.500 im Jahr überschreiten. Übrigens: Die Umsatzgrenzen sind ohne Umsatzsteuer zu verstehen. Das **elektronische Aufzeichnungssystem ist ab 1.1.2017 durch eine technische Sicherheitseinrichtung (kryptographische Signatur jedes Barumsatzes) gegen Manipulation zu schützen**. Um Umstellungsprobleme auf den ab 2017 verpflichtenden Manipulationsschutz zu vermeiden, wird es bereits ab 1. Juli 2016 möglich sein, die technische Sicherheitseinrichtung in Betrieb zu nehmen bzw. über FinanzOnline registrieren zu lassen.

Jede Registrierkasse muss über ein Datenerfassungsprotokoll und einen Drucker zur Erstellung oder eine Vorrichtung zur elektronischen Übermittlung von Zahlungsbelegen verfügen. Trainings- und Stornobuchungen sind wie Barumsätze zu erfassen und im Datenerfassungsprotokoll abzuspeichern. Die in der Registrierkasse erfassten Barumsätze sind laufend aufzusummieren (Umsatzzähler).

Die „elektronische Registrierkassenpflicht“ besteht mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Umsatzsteuervoranmeldungszeitraums, in dem die Grenzen von € 15.000 und € 7.500 erstmals überschritten wurden, wobei der Beobachtungszeitraum bereits 2015 beginnt.

Belegerteilungspflicht: Unternehmer haben Barzahlern (auch zB: Kreditkarten- oder Bankomatkartenzahlern, Zahlern mit Bons und Gutscheinen, ...) generell einen Beleg (physisch oder elektronisch) über empfangene Barzahlungen für Lieferungen und sonstige Leistungen zu erteilen.

Mindestinhalt des Belegs:

- eindeutige Bezeichnung des liefernden/leistenden Unternehmers,
- fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles einmalig vergeben werden,
- Tag der Belegausstellung,
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung und
- den Betrag der Barzahlung.

Wir empfehlen aus Praxissicht darüber hinaus nach Möglichkeit auch die nach dem Umsatzsteuergesetz weitreichenderen Mindestrechnungsbestandteile (§ 11 UStG) am Registrierkassen-Beleg anzudrucken bzw. zulässige Symbole zu verwenden, damit der Beleg beim Empfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt. Ansonsten könnte eine wenig praktikable doppelte Belegausstellung erforderlich sein. Übrigens: Nach dem Umsatzsteuergesetz besteht unter anderem eine **Rechnungsausstellungspflicht** gegenüber Unternehmern und juristischen Personen, soweit sie nicht Unternehmer sind.

Eintrittskarten, Fahrausweise, etc. müssen weder eine fortlaufende Nummer noch ein Belegdatum enthalten, wenn deren vollständige (!) Erfassung gewährleistet ist.

Der Leistungsempfänger hat den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitzunehmen. Das Liegenlassen in den Geschäftsräumlichkeiten soll allerdings nach den Gesetzeserläuterungen derzeit sanktionslos sein.

Vom Beleg ist eine Durchschrift oder im selben Arbeitsgang mit der Belegerstellung eine sonstige Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren. Als Zweitschrift im Sinn dieser Bestimmung gilt auch die Speicherung auf Datenträgern, wenn die Geschäftsvorfälle spätestens gleichzeitig mit der Belegerstellung erfasst werden.

Weder elektronische Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht besteht in folgenden Fällen:

Umsätze im Freien („Kalte-Hand-Regel“): Für Umsätze, die von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in oder in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten ausgeführt werden, kann bei Nichtüberschreiten der Umsatzgrenze von € 30.000 Jahresumsatz die vereinfachte Losungsermittlung in Anspruch genommen werden.

Bei einer zugelassenen **vereinfachten Losungsermittlung** („Kassasturz“) können die gesamten Bareingänge

eines Tages durch Rückrechnung aus dem ausgezählten End- und Anfangsbestand ermittelt werden. Die Ermittlung des Kassenanfangs- und Kassenenbestandes sowie der Tageslosung durch Rückrechnung muss nachvollziehbar und entsprechend dokumentiert werden. Sie hat spätestens zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitstages und für jede Kasse gesondert zu erfolgen. Ein „Kassasturz“ ist unzulässig, wenn über die Bareingänge Einzelaufzeichnungen geführt werden, die eine (direkte) Losungsermittlung ermöglichen.

Leistungen außerhalb der Betriebsstätte („Mobile Berufe“, zB: Friseure, Masseure, Hebammen, Schneider, Ärzte, Tierärzte, Reiseleiter und Fremdenführer, Hauszusteller): Unternehmer, die zum Betrieb einer Registrierkasse verpflichtet sind und ihre Lieferungen und sonstigen Leistungen außerhalb einer Betriebsstätte erbringen (zB: mobile Friseure), müssen diese Umsätze nicht sofort, sondern dürfen diese nach Rückkehr in die Betriebsstätte ohne unnötigen Aufschub in der Registrierkasse erfassen, wenn sie bei Barzahlung dem Leistungsempfänger einen Beleg im Sinn der Belegerteilungspflicht ausfolgen und hiervon eine Durchschrift aufbewahren. Weiters bestehen unter bestimmten Voraussetzungen **Sonderregelungen betreffend wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften** (zB kleine Vereinsfeste, Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Feuerwehrfest), **Warenausgabe- und Dienstleistungsautomaten** und **Onlineshops**.

Anschaffung/Umrüstung von Registrierkassen Sofortabschreibung & Steuer-Prämie

Wer im Zeitraum zwischen dem 1. März 2015 und 31. Dezember 2016 eine elektronische Registrierkasse oder ein elektronisches Registrierkassensystem zum Einsatz im eigenen Betrieb anschafft (oder umrüstet), kann die **Anschaffungs- oder Umrüstkosten in voller Höhe sofort als Betriebsausgaben absetzen** und zusätzlich eine Prämie in Anspruch nehmen. Die **Prämie beträgt € 200** pro Erfassungseinheit (Registrierkasse, Eingabeeinheit eines Kassensystems). Bei einem elektronischen Kassensystem (mehrere Eingabeeinheiten) beträgt die Prämie zumindest € 200 pro Kassensystem, maximal aber € 30 pro Erfassungseinheit des elektronischen Kassensystems. Die **Prämie ist in der Steuererklärung 2015 bzw. 2016 zu beantragen**. Die Prämie stellt keine steuerpflichtige Betriebseinnahme dar und führt zu keiner Aufwandskürzung.

Hinweis: Bei Führung einer elektronischen Registrierkasse besteht künftig die Vermutung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Bis zur Widerlegung der Ordnungsmäßigkeit entfällt daher die Schätzbefugnis der Abgabenbehörde.

Erweiterungen des Finanzstrafrechts beachten:

Des **Abgabebetrugs** macht sich schuldig, wer ausschließlich durch das Gericht zu ahndende Finanzvergehen der Abgabenhinterziehung **unter Verwendung automationsunterstützt** erstellter, aufgrund abgaben- oder monopolrechtlicher Vorschriften zu führender Bücher oder Aufzeichnungen, welche **durch Gestaltung oder Einsatz eines Programms (EDV-Software), mit dessen Hilfe Daten verändert, gelöscht oder unterdrückt werden können** (es kann daher bereits die Möglichkeit der Software zur Manipulation ausreichen), **beeinflusst wurden**, begeht.

Die **vorsätzliche Verletzung der (bloßen) Verpflichtung zur Verwendung der vorgeschriebenen Registrierkassen ist** – sofern dadurch nicht ein anderes Finanzvergehen verwirklicht wird – ausdrücklich als Finanzordnungswidrigkeit **strafbar**.

Unternehmer-Pflichten ab 1.1.2016		Einzelanzzeichnung § 131 Abs 1 Z 2 BAO	Belegerteilung § 132a BAO	Registrierkasse § 131b BAO
Bilanzierung, E-A-Rechnung, Basispauschalierung, L+F-Teilpauschalierung	Umsatz < € 15.000 Barumsatz < € 7.500	ja	ja	nein
	Umsatz > € 15.000 Barumsatz < € 7.500	ja	ja	nein
	Umsatz < € 15.000 Barumsatz > 7.500	ja	ja	nein
	Umsatz > € 15.000 Barumsatz > € 7.500	ja	ja	ja
L+F Vollpauschalierung ohne Aufzeichnungspflichten *)		nein	ja	nein
L+F Vollpauschalierung mit Aufzeichnungspflichten (z.B. Nebentätigkeit)		ja (für Nebentätigkeit)	ja	ja/nein je nach Umsatz in Nebentätigkeit/Betrieb*
Kalte-Hände < € 30.000		nein	nein	nein
Kalte-Hände > € 30.000		ja	ja	ja
Leistungen außerhalb Betriebsstätte „mobil“ (ohne Umsatzgrenze)		ja	ja	ja (Erfassung im Nachhinein)
unentbehrlicher Hilfsbetrieb iSd § 45 Abs 2 BAO		nein	nein	nein
entbehrlicher Hilfsbetrieb iSd § 45 Abs 1 BAO, wenn kleines Vereinsfest		nein	nein	nein

Quelle: LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung, Stand: 1.9.2015, www.lbg.at
*) noch offene Zweifelsfragen

LBG-Empfehlung: Bei der Beurteilung, ob und in welchem Umfang im konkret vorliegenden Unternehmen gesetzliche Aufzeichnungspflichten sowie eine elektronische Registrierkassen- oder Belegerteilungspflicht gelten, treten in der Regel eine Fülle von betriebsbezogenen, jedenfalls zu klärende Fragen auf. Kein Fall gleicht dem anderen. Jedenfalls sollte die Situation für Ihr Unternehmen noch im Herbst 2015 geklärt werden und rechtzeitig eine entsprechende Vorsorge zwecks ordnungsgemäßer Erfassung der Geschäftsfälle in der kaufmännischen Organisation ab 1.1.2016 getroffen werden. Wir beraten Sie dabei gerne.

LBG BIETET IHNEN PASSENDE, MODULARE ELEKTRONISCHE REGISTRIERKASSENLÖSUNGEN

Wir informieren Sie nicht nur über die neuen gesetzlichen Vorschriften, die ab 2016 in vielen Fällen eine elektronische Registrierkasse und ab 1.1.2017 einen Manipulationsschutz vorsehen - sondern bieten Ihnen auch Lösungen an:

LBG Computerdienst GmbH bietet Ihnen mit der „**LBG-Registrierkasse**“ eine modulare Software-Lösung, samt Implementierung auf Ihren Systemen und einer Einschulung an.



Registrierkasse
Software



Kontakt:
computerdienst@lbg.at
Tel.: 02262/64234

LBG Consulting GmbH ist Vor-Ort-Partner für „BMD Business Software“ sowie Kooperationspartner von „TiPOS - Entwicklung und Vertrieb von Kassensystemen“.



BMD BUSINESS SOFTWARE



Kontakt:
consulting@lbg.at
Tel.: 01/531 05-1434.

Wir bieten Ihnen die „**BMD-Registrierkasse**“, ein eigenständig einsetzbares Modul der umfassenden „BMD-Business-Software“ an, ebenso wie das langjährig und vielfach bewährte „**TiPOS-Registrierkassen-System**“.

Natürlich stehen auch laufende Software-Updates zwecks Aktualisierung und Anpassung an künftige Änderungen zur Verfügung. Wir bieten Ihnen auf Wunsch auch ein Komplettsystem (zB: Orderman, Bondrucker, TouchScreen) an.

NEUE BESTIMMUNGEN ZUR UMSATZSTEUER ...

Nebst weiteren Änderungen im Bereich des Umsatzsteuerrechts wurde zur Finanzierung der Steuerreform 2015/16 nun auch ein 13 %-iger Umsatzsteuertarif eingeführt. Was im Detail künftig dem ermäßigten 10 %-igen bzw. dem (neuen) 13 %-igen Umsatzsteuertarif unterliegt, ergibt sich aus den dazu veröffentlichten Anlagen. Insbesondere ist neu:

Umsätze aus der **Beherbergung** in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen (einschließlich Beheizung) sowie die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken für Campingzwecke und die regelmäßig damit verbundenen Nebenleistungen, soweit hierfür ein einheitliches Benützungsentgelt entrichtet wird, **unterliegen ab 1. Mai 2016 dem Steuersatz von 13 %** (zuvor 10 %). Auf Umsätze, die zwischen dem 1. Mai 2016 und dem 31. Dezember 2017 ausgeführt werden und für die eine Buchung und An- oder Vorauszahlung vor dem 1. September 2015 erfolgte, gilt weiterhin der Steuersatz von 10 %.



Wird zusammen mit der Beherbergung (13 %) ein ortsübliches Frühstück verabreicht, unterliegt dieses weiterhin dem ermäßigten Steuersatz von 10 %. Enthält ein pauschales Entgelt Beherbergung und Verköstigung (zB: Halbpension), erfolgt eine Aufteilung bei Vorliegen von Einzelverkaufspreisen für die Leistungsteile im Verhältnis der Einzelverkaufspreise. Liegen solche nicht vor, (beispielsweise wird ausschließlich Halbpension angeboten), ist nach den Kosten in eine 13 %-ige Beherbergungsleistung und eine 10 %-ige Restaurantleistung für Speisen aufzuteilen.

Der bisher mit 12 % ermäßigte Steuersatz für **Ab-Hof-Verkauf von Wein** unterliegt ab 1.1.2016 ebenfalls dem 13 %-igen Umsatzsteuertarif.

Weiters wird der Umsatzsteuertarif **ab 1.1.2016 von bisher 10 % auf künftig 13 %** beispielsweise für folgende Umsätze erhöht:

- Lieferungen und Einfuhr von lebenden Tieren (nicht aber Bienen, Blindenhunde), lebende Pflanzen, Brennholz, etc.

- Lieferungen von Kunstgegenständen (Gemälde, Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, etc.) durch den Urheber oder Rechtsnachfolger. Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler. Filmvorführungen.

Sofern die nachgenannten Leistungen nicht steuerbefreit sind, erhöht sich die Umsatzsteuer **ab 1. Mai 2016 von 10 % auf 13 %**:

- Leistungen, die regelmäßig mit dem Betrieb von Theatern, Museen, botanischen oder zoologischen Gärten bzw. Naturparks verbunden sind sowie Musik- und Gesangsaufführungen.

Wurde eine An- oder Vorauszahlung für derartige Umsätze, die zwischen dem 1. Mai 2016 und dem 31. Dezember 2017 ausgeführt werden, vor dem 1. September 2015 vorgenommen, unterliegen diese Umsätze weiterhin dem ermäßigten Steuersatz von 10 %.

Für die **Eintrittsberechtigungen (Tickets) von Sportveranstaltungen** wird der bisherige 20 %-ige Umsatzsteuersatz auf 13 % ab 1.1.2016 ermäßigt und damit Tickets im kulturellen Bereich gleichgestellt.

Verlust des Vorsteuerabzuges und von Steuerbefreiungen bei „Wissen“ um Umsatzsteuerhinterziehung: Das Recht auf Vorsteuerabzug entfällt, wenn der **Unternehmer wusste oder wissen musste**, dass der betreffende Umsatz im Zusammenhang mit **Umsatzsteuerhinterziehungen** oder **sonstigen**, die Umsatzsteuer betreffenden **Finanzvergehen** steht. Dies gilt insbesondere auch, wenn ein solches Finanzvergehen einen vor- oder nachgelagerten Umsatz betrifft. Damit verbunden ist auch der Verlust auf das Recht von Mehrwertsteuerbefreiungen oder -erstattungen.

LBG-Empfehlung:

- **Umsatzsteuer-Check** für alle Lieferungen und Leistungen durchführen. Was ist wann und wie künftig zu verrechnen. Wo bestehen Anpassungsbedarf bzw. Auswirkungen auf die Kalkulation (zB: bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Kunden).
- Ist die **kaufmännische Organisation** anzupassen: Richtiger Umsatzsteuerausweis, Tickets, Rechnungsblöcke, Registrierkassenbelege, etc.
- Für den eigenen Betrieb klären, wann eine Vermietungs- und wann eine Beherbergungsleistung vorliegt und wie All-Inclusive-Pakete künftig gestaltet werden.

LBG-KARRIERE

StB/UB Mag. Gerd Medlin: Partner/Geschäftsführer LBG Steuerberatung GmbH



Mag. **Gerd Medlin**, Steuerberater und Unternehmensberater, trat nach der HAK-Matura in Wien in die Steuerberatung ein. Er studierte Betriebswirtschaft mit Schwerpunkt Steuerrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien. Danach sammelte er vielfältige Berufserfahrung in der Steuerberatung und als Finanz-Chef einer international tätigen, mittelständischen Unternehmensgruppe sowie im nationalen und internationalen Steuerrecht. Bei LBG am Standort Wien spezialisierte er sich auf die Beratung von Apotheken sowie mittelständischen und international tätigen Unternehmen.

StB/UB DI Franz Schachner: Partner/Geschäftsführer LBG Oberösterreich Steuerberatung GmbH



DI **Franz Schachner**, Steuerberater und Unternehmensberater, studierte nach der HBLA-Matura in Ursprung/Salzburg Agrarökonomik an der Universität für Bodenkultur in Wien. Danach trat er bei LBG ein und durchlief alle wesentlichen Fachbereiche der Beratung auf dem Gebiet des Rechnungswesens, des Steuerrechts und der Betriebswirtschaft. Ein Schwerpunkt seiner fachlichen Tätigkeit bei LBG am Standort Linz liegt im Bereich der Beratung von Klein- und Mittelbetrieben, Familienbetrieben, Immobilien, Agrar & Forst sowie Privatstiftungen.

StB/UB Mag. Günther Neugschwandtner: Prokurist bei LBG Niederösterreich Steuerberatung GmbH



Mag. **Günther Neugschwandtner**, Steuerberater und Unternehmensberater, studierte nach der HAK-Matura in Zwettl Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien, mit einem Auslandssemester an der University of Otago (NZ). Danach war er wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre an der Wirtschaftsuniversität Wien. Vor seiner Tätigkeit bei LBG sammelte er bereits mehrjährige berufseinschlägige Erfahrung in österreichischen und international tätigen Steuerberatungsgesellschaften. Er ist Fachvortragender für Steuerlehre am FH Campus Wien im Masterstudium „Tax Management“, ist bei LBG am Standort Gmünd im Waldviertel tätig und verfügt über umfassende Beratungserfahrung auf dem Gebiet des Steuerrechts.

StB/UB Mag. (FH) Martin Traintinger: Prokurist bei LBG Salzburg Steuerberatung GmbH



Mag. (FH) **Martin Traintinger**, Steuerberater und Unternehmensberater, studierte nach der HAK-Matura in Salzburg „Finanz-, Rechnungs- und Steuerwesen“ an der FH Wien. Danach startete er bei einer Steuerberatungsgesellschaft in Wien und wechselte im Jahr 2007 zu LBG Österreich in Wien und in weiterer Folge in seine Salzburger Heimat. Sein Schwerpunkt liegt in der Beratung von Klein- und Mittelbetrieben, Familienbetrieben, Hotellerie, Gastronomie, Tourismus, Agrar & Forst sowie internationale Konzerntöchter in Österreich.

StB/UB Ing. Norbert Zefferer, PMBA: Prokurist bei LBG Steiermark Steuerberatung GmbH



Ing. **Norbert Zefferer** PMBA, Steuerberater und Unternehmensberater, sammelte nach der Matura an der HBLA Raumberg umfassende berufliche Erfahrungen, davon rund 20 Jahre in der Steuerberatung mit Schwerpunkt Klein- und Mittelbetriebe, Familienunternehmen, Freie Berufe. Er hat sein Masterstudium an der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt als Professional MBA in Tax-Accountancy (PMBA) abgeschlossen und ist weiters Lehrbeauftragter am WIFI Steiermark.

Prok. StB/UB Ing. **Norbert Zefferer** PMBA stieß mit reichhaltiger Steuerberatungserfahrung im Sommer 2015 mit seinem Team zur LBG und verantwortet gemeinsam mit Prok. StB Mag. **Wilhelm Gohay** die fachliche Beratung und erfolgreiche weitere Entwicklung des LBG-Standortes in Liezen in der Obersteiermark.

Aufgrund der Erweiterung des Teams und der Ausweitung der steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Beratung in der Region erfolgte eine **Übersiedlung** innerhalb der Stadt Liezen in größere Büroräumlichkeiten am neuen LBG-Bürostandort am Rathausplatz 3.

LBG

Österreich

Steuerberatung · Wirtschaftsprüfung · Consulting

WO SIE UNS FINDEN ...

... IM BURGENLAND

Eisenstadt, Ruster Straße 12-16, Tel [02682] 62195, eisenstadt@lbg.at
Großpetersdorf, Ungarnstraße 10, Tel [03362] 7346, grosspetersdorf@lbg.at
Mattersburg, Gustav-Degen-Gasse 3a, Tel [02626] 62317, mattersburg@lbg.at
Neusiedl/See, Franz-Liszt-G. 25-27, Tel [02167] 2495-0, neusiedl@lbg.at
Oberpullendorf, Hauptstr. 34/2, Tel [02612] 42319, oberpullendorf@lbg.at
Oberwart, Schulgasse 17, Tel [03352] 33415, oberwart@lbg.at

... IN KÄRNTEN

Klagenfurt, Villacher Ring 11, Tel [0463] 57187, klagenfurt@lbg.at
Villach, Europastraße 8 [Technologiezentrum], Tel [04242] 27494, villach@lbg.at
Wolfsberg, Johann-Offner-Straße 26, Tel [04352] 4847, wolfsberg@lbg.at

... IN NIEDERÖSTERREICH

St. Pölten, Bräuhausg. 5/2/8, Tel [02742] 355660, st-poelten@lbg.at
Gänserndorf, Eichamtstr. 5-7, Tel [02282] 2520, gaenserndorf@lbg.at
Gloggnitz, Wiener Straße 2, Tel [02662] 42050, gloggnitz@lbg.at
Gmünd, Schloßparkg. 6, Tel [02852] 52637, gmueund@lbg.at
Hollabrunn, Amtsgasse 21, Tel [02952] 2305-0, hollabrunn@lbg.at
Horn, Josef-Kirchner-G. 5, Tel [02982] 2871-0, horn@lbg.at
Korneuburg, Kwizdastraße 15, Tel [02262] 64234, info@lbg-cd.at
Mistelbach, Franz-Josef-Straße 38, Tel [02572] 3842, mistelbach@lbg.at
Neunkirchen, Rohrbacherstr. 44, Tel [02635] 62677, neunkirchen@lbg.at
Waidhofen/Thaya, Raiffeisenpromenade 2/1/6, Tel [02842] 53412, waidhofen@lbg.at
Wr. Neustadt, Baumkirchnerring 6/2, Tel [02622] 23480, wr-neustadt@lbg.at

... IN OBERÖSTERREICH

Linzer, Hasnerstraße 2, Tel [0732] 655172, linz@lbg.at
Ried, Bahnhofstraße 39b, Tel [07752] 85441, ried@lbg.at
Steyr, Leopold-Werndl-Straße 44/1, Tel [07252] 53556-0, steyr@lbg.at

... IN SALZBURG

Salzburg, St.-Julien-Str. 1, Tel [0662] 876531, salzburg@lbg.at

... IN DER STEIERMARK

Graz, Niesenbergg. 37, Tel [0316] 720200, graz@lbg.at
Bruck/Mur, Koloman-Wallisch-Pl. 10, Tel [03862] 51055, bruck@lbg.at
Leibnitz, Dechant-Thaller-Straße 39/3, Tel [03452] 84949, leibnitz@lbg.at
Liezen, Rathausplatz 3, Tel [03612] 23720, liezen@lbg.at

... IN TIROL

Innsbruck, Brixner Straße 1, Tel [0512] 586453, innsbruck@lbg.at

... IN WIEN

Wien, Boerhaavegasse 6, Tel [01] 53105-0, office@lbg.at

LBG Österreich GmbH Wirtschaftsprüfung & Steuerberatung
 Unternehmenssitz & Geschäftsführung, FN 75837a, HG Wien
 1030 Wien, Boerhaavegasse 6, Tel: +43 1 53105-0, office@lbg.at
 460 engagierte Mitarbeiter/innen österreichweit.

WAS WIR FÜR SIE TUN ...

- **STEUERN, SOZIALVERSICHERUNG, BETRIEBSWIRTSCHAFT**
 Österreichisches und internationales Steuerrecht, Betriebsprüfung, Rechtsmittel (BFG, VwGH), Finanzstrafverfahren, Steueroptimierung, Steuer-Check bei Verträgen, Jahresbudget, Finanzplan, Beratung bei Kauf/Verkauf, Gründung/Nachfolge, Rechtsformwahl & Umgründung
- **BUCHHALTUNG, BILANZ, STEUERERKLÄRUNG, KALKULATION**
 Jahres- und Zwischenabschlüsse, Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, laufende Buchhaltung und wirtschaftlich aussagekräftige Monatsauswertungen, Kalkulation, Kostenrechnung, Financial Reporting
- **PERSONALVERRECHNUNG, ARBEITGEBER-BERATUNG**
 Gehaltsverrechnung, Beratung in Lohnsteuer-, Sozialversicherungs- und Arbeitsrechtsfragen, Stundensatzkalkulation, Expatriates, HR-Reporting
- **WIRTSCHAFTSPRÜFUNG & GUTACHTEN**
 Jahresabschluss- und Sonderprüfungen, Analysen, betriebswirtschaftliche Gutachten, Due Diligence bei Kauf & Verkauf, Unternehmensbewertung
- **BUSINESS-SOFTWARE & KAUFMÄNNISCHE ORGANISATION**
 Modulare BMD-Software für Zeit- und Leistungserfassung, Kostenrechnung, Budgetierung, Warenwirtschaft, Fakturierung, Mahnwesen, Buchhaltung, Zahlungsverkehr, Controlling, LBG-Business, LBG-Registrierkasse
- **AGRAR-SOFTWARE, HARDWARE, SERVICE**
 LBG-Kellerbuch, LBG-Bodenwächter, LBG-Feld- & Grünlandplaner, LBG-Tierhaltung, LBG-Abhof, LBG-Business, LBG-Registrierkasse
- **FACHVORTRÄGE, SEMINARE, INHOUSE-WORKSHOPS**
 Referenten und Trainer aus den Fachgebieten: Steuern, Bilanz, Buchhaltung, Betriebswirtschaft, Business- & Agrar-Software

LBG-Klienten-Struktur:

